Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Freundallee 9a • 30173 Hannover

Per Zustellungsurkunde:
Steinbruch Upstedt GmbH
Brandenburger Str. 7 a
30855 Langenhagen

Bearbeiter/in
[redacted]

E-Mail
[redacted]@gaa-h.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Telefon	Datum
	HI 024578974 / H 19-101	0511 9096-[redacted]	07.03.2025

Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Steinbruch Upstedts (Nr. 2.1.1 (G)[1] i.V.m. Nr. 2.2 (V)[2] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV)

Änderungsgenehmigung

I. Tenor

1.
Der Firma Steinbruch Upstedt GmbH, Brandenburger Str. 7 a, 30855 Langenhagen, wird aufgrund ihres überarbeitet und neu eingereichten Antrages vom 11.08.2022, hier eingegangen am 22.08.2022 gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 2.1.1 (G) und Nr. 2.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruch Upstedts mit einer künftigen Abbaufläche von 14,1 ha erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Erweiterung der Abbaufläche des Steinbruchs um 3,5 ha,
- Rückbau der stationären Aufbereitungsanlage und Einsatz einer mobilen Aufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 50.000 t/a,
- Änderung des bisher genehmigten Rekultivierungsplans durch Teilverfüllung von bereits vollständig abgebauten Betriebsflächen mit unbelastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte BM 0* der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sicher einhält.

Standort der Anlage ist:

Ort:	31167 Bockenem
Gemarkung:	Upstedt

[1] Steinbrüche mit einer Abbaufläche von 10 Hektar oder mehr.
[2] Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als zehn Tage im Jahr betrieben werden.

Flur:	1
Flurstück:	8/5, 9/1, 10/2, 7/2

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ (Anlage 1) im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde, soweit in diesem Bescheid keine anderweitigen Regelungen getroffen werden.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Genehmigung zur Waldumwandlung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- Genehmigung zur Erstaufforstung auf Grundstücken der Gemarkung Ortshausen, Flur 12, Flurstück 48 und Gemarkung Upstedt, Flur 3, Flurstück 46/1,
- Abbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatSchG).

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1. Sicherheitsleistung

Die Kosten der Rekultivierung trägt die Antragstellerin. Zur Sicherstellung der Rekultivierung des Abbaugeländes wird die Leistung einer Sicherheitssumme in Höhe von insgesamt

407.384,00 €
(in Worten vierhundertsiebentausenddreihundertvierundachtzig Euro)

verlangt.

Die Sicherheitsleistung ist in Raten in Höhe von je 101.846,00 € vor Beginn des jeweiligen Abbauabschnittes (1-4) zu leisten. Bei ordnungsgemäßer Rekultivierung kann die Sicherheitsleistung eines Abbauabschnittes auf den nächsten übertragen werden. Die Sicherheitsleistung ist beim Landkreis Hildesheim vorzulegen.

Die Rückgabe der Sicherheitsleistung kann erst nach erfolgter Durchführung und Abnahme einer A/E-Maßnahme, die jeweils für diesen Abbauabschnitt hinterlegt ist, erfolgen.

Wird ferner die Bepflanzung der Erweiterungsfläche durchgeführt und wird diese nicht der natürlichen Sukzession überlassen, ist vor Beginn der Bepflanzungsarbeiten eine weitere Sicherheitsleistung in Höhe von

139.725,00 €
(in Worten einhundertneununddreißigtausendsiebenhundertfünfundzwanzig Euro)

zu leisten.

2. Allgemeines

2.1
Die Anlage ist nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular „Inhaltsverzeichnis“) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.2
Weitere bisher für diese Anlage erteilte Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen, usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren.

2.3
Diese Genehmigung erlischt, wenn nach ihrer Bestandskraft nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde. Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die Frist aus wichtigem Grund verlängern.

2.4
Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.5
Alle Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, die zu erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen oder Gefahren in der Nachbarschaft führen können, sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich nach Feststellung der Störung mitzuteilen. Als Störungen sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe über den genehmigten Umfang hinaus freigeworden sind, Boden- und Grundwasserverunreinigungen verursacht werden sowie Brände und Explosionen.

Ferner sind Störungen wie Unfälle mit Personenschäden oder Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen mitzuteilen.

2.6
Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim spätestens 14 Tage vorab schriftlich mitzuteilen.

2.7
Sprengungen sind unzulässig.

2.8
Abfälle dürfen nicht angenommen und eingebaut werden, mit Ausnahme von unbelastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte BM 0* der ErsatzbaustoffV sicher einhält.

2.9
Der unbelastete Erdaushub darf nicht in der 3,5 ha großen Erweiterungsfläche verwendet werden. Der Einbau ist auf die ehemalige Betriebsfläche (Verlängerung der Bodenabbaugenehmigung vom 23.11.2023, Az.: (208) 3245/4003-104) begrenzt.

2.10
Der unbelastete Erdaushub darf nicht gelagert werden, sondern wird direkt am Verfüllort (ehemalige Betriebsfläche) entladen und eingebaut.

2.11
Ein Parallelbetrieb von Abbau und Verfüllung ist unzulässig.

2.12
Der Betrieb eines Backenbrechers mit integrierter Vorabsiebung (max. 330 t/h) und eines Dreidecksiebes ist auf maximal fünf Kampagnen im Jahr mit einer jeweiligen Dauer von maximal fünf Tagen begrenzt.

2.13
Die Kampagnen finden werktags zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt.

2.14
Pro Kampagne dürfen nicht mehr als 10.000 t Material verarbeitet werden.

2.15
Mindestens 14 Tage vor Beginn einer Kampagne ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim das Datum des Kampagnenbeginns mitzuteilen.

2.16
Die Annahme von gewaschenem Sand ist auf weniger als 400 t pro Tag begrenzt.

2.17
Es dürfen maximal 399 t gewaschener Sand aus der Sandgrube Thönes zur Herstellung einer Frostschutzschicht für den Verkauf auf Halden gelagert werden.

2.18
Es werden maximal 50.000 t verkaufsfähiges Material pro Jahr produziert.

2.19
Es ist ein Betriebstagebuch für die Anlieferung von unbelastetem Erdaushub, gewaschenem Sand und die produzierten Mengen zu führen (Lieferscheine, Menge in kg und für den Erdaushub zusätzlich Materialklassifizierung, Beprobung, Verfüllraster etc.). Das Betriebstagebuch ist für mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung zur Einsichtnahme aufzubewahren.

2.20
Nach Einstellung des Betriebs sind sämtliche errichtete Anlagen, mobile Anlagen, Container, Fundamente, etc. vom Betriebsgelände zu entfernen.

3. Immissionsschutz

<u>Stoffliche Emissionen</u>

3.1
Soweit es beim Brechen und Klassieren, bei der Lagerung, Transport- und Abraumarbeiten oder den Umschlagvorgängen auf dem Abbaugelände zu emissionsrelevanten Staubabwehungen kommt (z.B. bei großer Trockenheit und höheren Windgeschwindigkeiten), sind gemäß Nr. 5.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) geeignete Maßnahmen zur Staubminderung zu treffen, z.B. durch Einhalten einer ausreichenden Oberflächenfeuchte, Berieselung der Fahrwege, etc.

<u>Lärm</u>

3.2
Die Geräuschimmissionsprognose für die Erweiterung des Steinbruch Upstedts ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

3.3
Ein Betrieb in der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist unzulässig.

3.4
Der Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist unzulässig.

3.5
Bei der Beurteilung und Ermittlung von Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zugrunde zu legen. Die Gesamtanlage ist so zu ändern und zu betreiben, dass beim späteren Betrieb die folgenden Immissionsrichtwerte an den nachfolgend genannten Immissionsorten am Tag unterschritten werden. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Nr.	Immissionsort	Gebiet	Immissionsrichtwert gemäß TA Lärm in dB(A), tags
IO 1	Zum Großen Berge 12, 31167 Bockenem	Dorfgebiet	60
IO 2	Wehrstedter Str. 17, 31167 Bockenem	Außenbereich	60*)
IO 3	Lautenthal 5, 31167 Bockenem	Außenbereich	60*)
IO 4	Lammetal 81, 31162 Bad Salzdetfurth	Reines Wohngebiet	50

*) LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm von der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

3.6
Auf Anforderung (z.B. bei berechtigten Lärmbeschwerden) ist durch eine bisher nicht am Verfahren beteiligte Messstelle nach § 29 b BImSchG ermitteln zu lassen, ob nach den Bestimmungen der TA Lärm die in Nebenbestimmung 2.5 festgesetzten Immissionsbegrenzungen an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden. Einzelheiten zu Art und Umfang der Ermittlungen sind vor Durchführung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Ein gedrucktes Exemplar des Messgutachtens sowie eine digitale Version sind spätestens drei Monate nach der Messung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen.

4. Arbeitsschutz

4.1
Der Abbau hat gemäß den Bestimmungen der DGVU V 29 „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ zu erfolgen.

4.2
Sofern mehrere Arbeitgeber auf dem Steinbruchsgelände tätig werden, ist schriftlich ein Koordinator zu bestimmen, der die Arbeiten untereinander abstimmt.

4.3
Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätte durch einen Aufsichtführenden beaufsichtigt wird.

4.4
Der Betreiber hat für jeden Arbeitsbereich schriftliche Anweisungen über die Vorgehensweise zu erstellen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeitenden und eines sicheren Einsatzes der Betriebsmittel einzuhalten sind.

Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. Beräumen einer Bruchwand, Abkippen von Materialien an Böschungen und Bruchwänden, Arbeiten vor Bruchwänden mit ausgeprägten Störungs- und Rutschflächen) dürfen nur von Mitarbeitenden durchgeführt werden, die über die besonderen Arbeits- und Verhaltensweisen unterwiesen worden sind.

Die betroffenen Arbeitnehmenden sind anhand der vorgenannten Anweisung zu unterweisen. Die Durchführung dieser Unterweisung ist von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

4.5
Der Steinbruchbetreiber hat die im Steinbruch beschäftigten Arbeitnehmenden über die auftretenden Gefahren und die zu treffenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

4.6
Die Unterweisungen müssen vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

4.7
Kopien der jeweils aktuellen Unterweisungen sind auf dem Betriebsgelände vorzuhalten.

4.8
Arbeitsplätze im Freien sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmenden bei jeder Witterung sicher bewegen können.

4.9
Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen in der Dunkelheit während der Arbeitszeit ausreichend beleuchtet sein.

4.10
Fahrstrecken entlang von Bruchkanten zu tiefer gelegenen Sohlen sind durch Freisteine oder andere geeignete Maßnahmen zu begrenzen.

4.11
Den Arbeitnehmenden sind in angemessenen Entfernungen zu ihrem Arbeitsplatz Toiletten, Umkleide-, Aufenthalts- und Waschmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

4.12
Die Sozialeinrichtungen und Materialwagen sind mit sicherer Entfernung zur Böschung und Aufbereitungsanlage standsicher aufzustellen.

4.13
Für die Zeiten, in denen nur ein Arbeitnehmender auf dem Betriebsgelände beschäftigt ist (Alleinarbeit), ist die Notrufmöglichkeit nach DGUV Information 212-139 zu ermitteln und einzusetzen. Beim Einsatz einer Personen-Notsignal-Anlage (PNA) sind die Anforderungen aus der DGUV Regel 116-139 zu beachten.

<u>Standsicherheit</u>

4.14
Die Standsicherheitseinschätzung von Dr. Fahlbusch + Partner aus August 2022 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und die Anforderungen sind umzusetzen.

4.15
Kluftsysteme, Lagerungsverhältnisse, Störungen und Grundwasserstand sind im Betrieb mit fortschreitendem Abbau zu überwachen, zu dokumentieren (jährlich, schriftlich und fotographisch) und den prognostizierten Verhältnissen gegenüberzustellen. Bei Abweichungen von den prognostizierten Verhältnissen ist das Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zeitnah zu informieren. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden sind dann gegebenenfalls notwendige Maßnahmen festzulegen.

4.16
Alle Böschungen sind zweimal im Jahr (Frühjahr und Herbst) auf Bewegungsanzeichen, Risse oder ähnliches zu überprüfen. Die Ergebnisse der Begehung sind schriftlich und fotographisch zu dokumentieren. Gegebenenfalls sind in Absprache mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim und dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG) ergänzende Beobachtungs- oder Sicherungsmaßnahmen zu planen.

4.17
Im Rahmen der Standsicherheitsuntersuchungen ist der Nachweis zu führen, dass die geplanten Innenkippen (unbelasteter Erdaushub) standsicher sind.

4.18
Die Ausbildung bleibender Endböschungen im Festgestein (Abraum- und Gewinnungsböschungen) sind dem im jeweiligen Abbaubereich angetroffenen Trennflächensystem anzupassen. Das endgültige Böschungsdesign muss bei noch ausreichendem Abstand des Abbaubetriebes von den Abbaugrenzen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden festgelegt werden.

5. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anlagenbezogener Gewässerschutz

5.1
Zur Lagerung von Kleinmengen wird ein Materialcontainer genutzt. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend der Vorgaben der AwSV zu erfolgen und ist auf das arbeitstägliche Maß zu beschränken.

5.2
Bei Montage, Betrieb und Demontage der mobilen Brecher- und Siebanlage sowie bei unvermeidlichen Reparatur- und Wartungsarbeiten geringen Umfangs, die verhältnismäßig nur vor Ort an den Anlagen durchgeführt werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Kraftstoffe, Hydrauliköl, Motor- oder Getriebeöl) in den Untergrund gelangen können.

5.3
Umfangreiche Reparatur- und Wartungsarbeiten dürfen in der Bodenabbaustätte nicht durchgeführt werden.

5.4
Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind umgehend beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, wenn ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser betroffen ist gemäß § 130 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auch bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim anzuzeigen. Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

5.5
Der Inhalt der im Betrieb anzuwendenden Regelungen für die Betankung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache in einer Betriebsanweisung darzustellen und geeignet zugänglich zu machen (z.B. auszulegen, aushängen oder in elektronischer Form in Intranet zu veröffentlichen).
Hinweis: Auf die Berücksichtigung von möglichen Gesundheitsgefährdungen ist zu achten.

5.6
Die Beschäftigten müssen über die bei der Lagerung und Abfüllung von Betriebsstoffen auftretenden möglichen Gewässergefährdungen sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich unterwiesen werden.

Hinweis: Auf die Berücksichtigung von möglichen Gesundheitsgefährdenden ist zu achten.

Betankung – Allgemeines

5.7
Die Betankung darf nur durch eingewiesene Personen erfolgen und ist durch diese Personen zu beaufsichtigen.

5.8
Eventuell ausgetretene Betriebsstoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Tropfmengen. Entsprechende Materialien und / oder Einsatzgeräte (z.B. Ölbindemittel, Lappen zum Abwischen von vertropften oder verspritzten Flüssigkeiten von Behältern oder Arbeitsmaschinen, Schaufeln zum Aufnehmen von verunreinigtem Bindemittel, leere Fässer oder Säcke zum Verpacken von verunreinigtem Bindemittel oder Erdreich) sind in einer Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu lagern sowie gemäß Abfallrecht zu entsorgen.

5.9
Für die Betankung sind durch den Betreiber der zu betankenden Fahrzeuge oder Arbeitsmaschinen nach Möglichkeit Flächen festzulegen, auf denen unbeabsichtigt ausgetretener Betriebsstoff erkennbar ist und unverzüglich mit geeigneten Mitteln (z.B. geeigneten Bindemitteln) aufgenommen werden kann. Die Fläche muss so eben und so ausgeführt sein, dass ortsbewegliche Behälter und Lagerbehälter, aus denen der Betriebsstoff zur Betankung entnommen wird, nicht ihre Standsicherheit verlieren oder wegrollen können.

5.10
Motoren und Fremdheizungen sind während der Betankung abzustellen. Die zu betankenden Fahrzeuge, Flurförderzeuge oder Arbeitsmaschinen sind gegen Wegrollen zu sichern.

Zusätzliche Anforderungen bei der Betankung aus ortsbeweglichen Behältern

5.11
Werden Arbeitsmaschinen aus ortsbeweglichen Behältern betankt, darf die Betankung nur auf einer kraftstoffbeständigen Plane, Vlies, Matte oder in einem Auffangraum erfolgen. Ist dies wegen der Art der Arbeitsmaschine nicht möglich (z.B. bei Rüttelwalzen), sind die für die Maßnahmen nach der Nebenbestimmung 4.8 erforderlichen Materialien und Einsatzgeräte in unmittelbarer Nähe zum Ort der Betankung zur Verfügung zu halten.

5.12
Ortsbewegliche Behälter müssen gefahrgutrechtlich zulässig oder gegen die in ihnen befindlichen Flüssigkeiten beständig sein (d.h. in der Regel in der Originalverpackung des Herstellers der Flüssigkeit).

5.13
Bei einer Betankung aus Fässern oder ähnlichen ortsbeweglichen Behältern muss die Betankung mittels einer handbetriebenen Pumpe mit Absperrhahn am Füllschlauch oder mit einer elektrischen Pumpe, die am Auslaufende des Schlauchs mit einem Abfüllventil in Totmann-Ausführung versehen ist, erfolgen.

Zusätzliche Anforderungen bei der Betankung aus Tankfahrzeugen

5.14
Kraftstoffbehälter von Fahrzeugen oder von ortsbeweglichen Arbeitsmaschinen dürfen aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Tankfahrzeugen nur im Vollschlauchsystem mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil bei einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min im freien Auslauf befüllt werden. Mit einem Volumenstrom von mehr als 200 l/min darf nur betankt werden, wenn das zu betankende Fahrzeug oder die Arbeitsmaschine mit einem festen Schlauchanschluss und Grenzwertgeber befüllt wird.

5.15
Für die Abgabe von Betriebsstoffen mit hoher Viskosität wie Hydraulik- oder Getriebeöl ist abweichend ein nach dem Totmannprinzip schließendes Zapfventil ausreichend.

5.16
Zapfventile sind geeignet, wenn sie DIN EN 13012:2021 entsprechen und gegen Benutzung durch Unbefugte gesichert sind.

6. Bodenschutz

6.1
Vor Beginn der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim ein überarbeitetes Bodenschutzkonzept nach der aktuellen Rechtslage vorzulegen. Die Überarbeitung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim abzustimmen ([redacted], Tel.: 05121 / 309-[redacted], [redacted]@LandkreisHildesheim.de).

6.2
Mit der Bodenkundlichen Baubegleitung ist entsprechend fachlich geeignetes Fachpersonal gemäß DIN 19639 zu beauftragen.

6.3
Der Beginn der Maßnahme ist mit einer Vorlaufzeit von einem Monat bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim anzuzeigen ([redacted], Tel.: 05121 / 309-[redacted], [redacted]@LandkreisHildesheim.de).

6.4
Das Prozedere des baubegleitenden Bodenschutzes ist durch die Bodenkundliche Baubegleitung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim abzustimmen ([redacted], Tel.: 05121 / 309-[redacted], [redacted]@LandkreisHildesheim.de).

6.5
Für die Maßnahme A/E 11 des lanschaftspflegerischen Begleitplans ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Hildesheim eine weitergehende Erläuterung zum zeitlichen und inhaltlichen Rahmen sowie zur Kontrolle dieser Entwicklung beizubringen ([redacted], Tel.: 05121 / 309-[redacted], [redacted]@LandkreisHildesheim.de).

7. Naturschutz

7.1
Die Maßnahmenblätter M_Reku_1 bis M_Reku_6 (Anlage 6.5 zu Formular 2.6) werden einschließlich der Plandarstellung zur verbindlichen Planvorlage gemacht.

7.2
Die Maßnahmenblätter V/M 1 bis A/E 11 aus dem Anhang 1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans werden zur verbindlichen Planvorlage gemacht.

7.3
Für die Maßnahmenflächen A/E 1, A/E 6, A/E 7 und A/E 8, die nicht auf den Flurstücken des beabsichtigten Bodenabbaus liegen, sind Grunddienstbarkeiten oder Baulasten zugunsten der geplanten Erweiterungsfläche Gemarkung Upstedt, Flur 1, Flurstück 8/5 einzutragen. Der Baulasttext ist der Anlage 1 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen:

Maßnahmen-Nr.	Grundstück	Größe	Maßnahmen
A/E 1	Volkersheim, Fl. 5, Flst. 220/2	1,98 ha	Aufforstung
A/E 1	Ortshausen, Fl. 12, Flst. 48	2,4 ha	Aufforstung
A/E 6	Upstedt, Fl. 1, Flst. 10/2	0,5 ha	Aufforstung
A/E 7	Upstedt, Fl. 3, Flst. 46/1	2,275 ha	Aufforstung
A/E 7	Upstedt, Fl. 3, Flst. 48	0,725 ha	Aufforstung
A/E 8	Ortshausen, Fl. 12, Flst. 48	0,15 ha	Aufforstung

7.4
Die den Abbauabschnitten jeweils zugeordneten A/E-Maßnahmen sind spätestens drei Jahre nach Beginn des Abbauabschnittes anzupflanzen.

7.5
Die Schlussabnahme jeder A/E-Maßnahme ist nach Abschluss der Entwicklungspflege (fünf Jahre nach Anpflanzung) gemäß jeweiligem Maßnahmenblatt angeordnet.

8. Standsicherheit

Nach Auffahren der Abbauböschungen sind die lokalen geotechnischen Gegebenheiten zu kontrollieren und mit den in der Standsicherheitsberechnung angenommenen Werten zu vergleichen. Die Berechnung ist gegebenenfalls anzupassen.

9. Waldrecht

9.1
Die Maßnahme A/E 7 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist zur vollständigen Abarbeitung waldrechtlicher Belange als waldrechtliche Kompensationsmaßnahme zu ergänzen.

<u>Zu den Maßnahmen A/E 1 und A/E 8</u>

9.2
Da es sich bei den Maßnahmen um Erstaufforstungen handelt, sind standortgerechte heimische Laubbaumarten zu verwenden. Die Baumartenwahl ist durch eine forstliche Standortkartierung abzusichern.

9.3
Aus Gründen des Genressourcenschutzes ist eine geeignete Herkunft bzw. herkunftsgesichertes Pflanzmaterial zu verwenden. Die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen sind bei der Anlage von Wäldern zu beachten, auf § 11 Abs. 2 Nr. 4 des NWaldLG wird verwiesen.

9.4
Es sind forstübliche Pflanzenzahlen zu verwenden.

Zu der Maßnahme A/E 5

9.5
Für die Maßnahme A/E 5 ist kein Fremdmaterial zu verwenden. Nach Beendigung der Abbautätigkeiten ist der Hang mit autochthonem Material (Gesteinsreste des Abbaus) zu verfüllen und mit zwischengelagertem Waldboden zu überdecken.

9.6
Nach 10-15 Jahren ist eine forstliche Standortkartierung durchzuführen, aufgrund derer die konkrete Baumartenwahl vorzunehmen ist. Ziel ist die Überführung in einen klimaangepassten Waldentwicklungstyp.

9.7
Es sind sowohl für den Vorwald, als auch für die spätere Kultur eine geeignete Herkunft bzw. herkunftssicheres Material sowie forstübliche Pflanzenzahlen zu verwenden.

10. Denkmalschutz

10.1
Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.

10.2
Der Maßnahmenbeginn ist der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege mit einem zeitlichen Verlauf von vier Wochen anzuzeigen. Dies soll ermöglichen, dass eine archäologische Begutachtung durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege erfolgen kann.

11. Inbetriebnahme und Abnahmen

11.1
Der Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebes auf der neuen Abbaufläche ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

11.2
Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine erstmalige Anlagenrevision unter Beteiligung der am Verfahren beteiligen Fachbehörden vorgeschrieben. Der Termin für die erstmalige Anlagenrevision ist gleichzeitig mit der Anzeige der beabsichtigten Inbetriebnahme (vgl. Ziff. 11.1) mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen.

Zu dem Revisionstermin sind alle Gutachten, Bescheinigungen, Gefährdungsbeurteilungen, Protokolle und sonstige Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten, die für die technische Beurteilung der Anlage und deren Betrieb erforderlich sind. Zudem sind die vollständigen Genehmigungsunterlagen vorzuhalten. Besteht Unklarheit über die Erforderlichkeit einzelner Dokumente, ist dies im Vorfeld mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzuklären.

Werden bei der erstmaligen Anlagenrevision Mängel oder Abweichungen festgestellt, behält sich die zuständige Überwachungsbehörde daraus gegebenenfalls resultierende weitere Maßnahme vor.

III. Hinweise

1. Allgemeines

1.1
Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.

Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.

1.2
Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

1.3
Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.4
Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist.

1.5
Das örtlich zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die erteilte Änderungsgenehmigung.

2. AwSV

2.1
Die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das NWG, die AwSV und die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) sind zu beachten.
Die Anforderungen an die vorgenannten Regeln und Gesetze sind vom Betreiber eigenverantwortlich umzusetzen.

2.2
Allgemein und für nicht ortsfest genutzte Anlagen gelten der Besorgnisgrundsatz (§§ 32, 48, 62 WHG) und die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG).

3. Bauordnung

3.1
Das Vorhaben ist entsprechend der Angaben in den Lageplänen sowie Antragsunterlagen auszuführen.

3.2
Gemäß den Antragsunterlagen wird die Dauer des Abbaus der Erweiterungsfläche auf 12 – 15 Jahre festgelegt. Entsprechend Punkt 2.6 „Sonstiges“ Rekultivierungskonzept (Anlagen 6/1 bis 6/5 zu Formular 2.6) ist der entsprechende Rückbau und die damit in Verbindung stehende Pflicht der Renaturierung nach Aufgabe der Nutzung gewährleistet,

4. Denkmalschutz

4.1
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, beziehungsweise für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

4.2
Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 250.000 € geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Abs. 2 und 4 wird deshalb besonders hingewiesen.

IV. Begründung

1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Die Steinbruch Upstedt GmbH beantragte am 11.08.2022 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruch Upstedts mit einer künftigen Abbaufläche von 14,1 ha durch folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Abbaufläche des Steinbruchs um 3,5 ha,
- Rückbau der stationären Aufbereitungsanlage und Einsatz einer mobilen Aufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 50.000 t/a,
- Änderung des bisher genehmigten Rekultivierungsplans durch Teilverfüllung von bereits vollständig abgebauten Betriebsflächen mit unbelastetem Erdaushub, der die Zuordnungswerte BM 0* der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sicher einhält.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch eine Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Zu dem Vorhaben sind folgende Behörden und Stellen gehört worden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Str. 3, 31134 Hildesheim,

- Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim,
- Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem,
- Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover,
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Niedersachsen (LBEG), Stilleweg 2, 30655 Hannover,
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenburg, Schloßstr. 23, 38704 Liebenburg,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim,
- Interessentenforst Bültum, Wehrstedter Str. 8, 31167 Bockenem.

Das Vorhaben ist am 26.04.2023 öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internet. Zusätzlich wurde in der Hildesheimer Allgemeine Zeitung auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die Antragsunterlagen haben vom 03.05.2023 bis zum 05.06.2023 zur Einsichtnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover und bei der Stadt Bockenem zur Einsichtnahme ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 05.07.2023.

Gegen das Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden.

Aufgrund des Ausbleibens von Einwendungen wurde der für den 27.07.2023 terminierte Erörterungstermin abgesagt.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10, 12 und 16 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Die beantragte Anlage fällt unter die Nummer 2.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Die Anlage besteht neben der Hauptanlage aus folgenden Anlagenteilen oder Nebeneinrichtungen, die für sich genommen eigene Genehmigungstatbestände nach der 4. BImSchV erfüllen:

- Anlage zum Brechen von Gestein mit einer Aufbereitungskapazität von 50.000 t/a (Nr. 2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hannover gegeben.

2.1.2 Zulässigkeit des Antrages

Der Antrag zur wesentlichen Änderung des Steinbruchs gemäß § 16 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG der Steinbruch Upstedt GmbH ist zulässig.

Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich hier vorliegend aus § 2 Abs. 1 der 9. BImSchV aus ihrer Stellung als Trägerin des Vorhabens.

Die einschlägigen formellen Anforderungen gemäß § 10 Abs. 10 BImSchG i.V.m. §§ 3 – 4 d der 9. BImSchV wurden beachtet und eingehalten.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Aufgrund der Nummer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des UVPG war für das geplante Vorhaben zunächst eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Für diese Vorprüfung sind die in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien maßgeblich. Die Vorprüfung des Einzelfalls durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da zusätzliche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen aufgrund der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht auszuschließen sind. Die erforderlichen Unterlagen nach § 4 e der 9. BImSchV wurden durch die Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde eingereicht, welche auf Basis dieser Unterlagen die entsprechend erforderlichen Prüfschritte vorgenommen hat, welche im Folgenden entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 21 Abs. 1 a der 9. BImSchV dargestellt werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 21 Abs. 1 a der 9. BImSchV hat der Genehmigungsbescheid UVP-pflichtiger Vorhaben weiterführend eine ergänzende Begründung zu enthalten. Diese hat unter anderem eine zusammenfassende Darstellung nach § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV sowie eine begründete Bewertung nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV zu enthalten.

2.1.3.1 Zusammenfassende Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV enthält die zusammenfassende Darstellung die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 a der 9. BImSchV sowie die Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Weiterhin enthält sie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

2.1.3.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Es ist zu betrachten, welche möglichen Auswirkungen durch das antragsgegenständliche Vorhaben für das Schutzgut Mensch entstehen könnten. Weiterhin sind die Merkmale des Vorhabens und des Standortes zu betrachten, wie die möglichen Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen. Zudem sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen.

Zur Darstellung möglicher Auswirkungen sowie der Merkmale des Vorhabens und des Standortes und der Maßnahmen gegen das Entstehen erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist zunächst die Vorbelastung des Schutzgutes Mensch im Untersuchungsgebiet zu betrachten.

Derzeit ist in einem Umkreis von ungefähr einem Kilometer um den Steinbruch keine Wohnnutzung gegeben. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Standortes als Steinbruch wirken bereits zum jetzigen Zeitpunkt Schall- und Schadstoffimmissionen vorbelastend. Insbesondere durch die verkehrsbedingten Immissionen durch den LKW-Verkehr im Zusammenhang mit dem Steinbruchbetrieb wirken hier vorbelastend auf das Schutzgut Mensch.

Basierend auf der Vorbelastung des Schutzgutes Mensch durch verkehrsbedingte (Schall-) Immissionen werden durch die wesentliche Änderung des Steinbruchs durch die Erweiterung der Abbaufläche um 3,5 ha keine Zunahme der LKW-Transporte erwartet.

Neben dem Gesteinsabbau wird auf dem Betriebsgelände des Steinbruchs zudem eine mobile Aufbereitungsanlage betrieben. Im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens wird die derzeit vorhandene Aufbereitungsanlage zurückgebaut und eine neue, dem Stand der Technik entsprechende Anlage errichtet. Es handelt sich hierbei demnach um eine Ersatzmaßnahme. Insbesondere kommt es hierdurch zu keiner Erhöhung der Lärmimmissionen.

Für die ebenfalls beantragte Verfüllung von Flächen des Steinbruchs werden dieselben Maschinen eingesetzt, wie auch für die Abbautätigkeiten des derzeitigen Betriebs. Festzuhalten ist hierbei, dass es zu keinem Parallelbetrieb von Abbau- und Verfülltätigkeiten kommt. Auswirkungen durch die Verfüllung aufgrund von Lärmimmissionen auf das Schutzgut Mensch sind hier demnach nicht zu erwarten.

Auch im Betrieb des wesentlich geänderten Steinbruchs durch Abbau auf den Erweiterungsflächen kommt es nicht zum Einsatz von Sprengstoff zur Gesteinsgewinnung.

Durch einen mindestens 40 m breiten Gehölzstreifen wird der Steinbruch bereits derzeit zur nächstgelegenen Ortschaft abgegrenzt. Dieser Gehölzstreifen wird durch die beantragte Erweiterung des Steinbruchs nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner derzeitigen Form erhalten. Hierdurch wird dafür Sorge getragen, dass auch künftig erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in den nächstgelegenen Wohnbebauungen durch insbesondere Lärmimmissionen vermindert werden.

Auch für die Nutzung des Standortes zum Zwecke der Naherholung wirkt der bereits derzeit betriebene Steinbruch insbesondere durch Lärmimmissionen vorbelastend. Durch die Erweiterung des Steinbruchs kann die davon betroffene Fläche nicht oder nur bedingt zur Naherholung genutzt werden. Erholungssuchende können allerdings auf die umliegenden Waldgebiete ausweichen. Im näheren Umfeld grenzen zudem Vorranggebiete zur Naherholung an das Untersuchungsgebiet, wobei die für die Erweiterung vorgesehene Fläche bislang keine Bedeutung für die Erholungsfunktion zeigt.

2.1.3.1.2 Schutzgut Tiere

Neben der Betrachtung des Schutzgutes Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit ist zudem das Schutzgut Tier zu betrachten.

<u>Avifauna</u>

Im Untersuchungsgebiet und somit in unmittelbarer Nähe zum Steinbruch wurden mittels diverser Kartierungen insgesamt 46 unterschiedliche Vogelarten nachgewiesen. Hiervon sind acht Rote-Listen-Arten, sieben streng geschützte Arten und fünfzehn Arten, die in Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Von den 46 nachgewiesenen Vogelarten nehmen die gehölzbrütenden Vögel, die den Buchenwald besiedeln, den Großteil des Artenspektrums ein. Greifvögel wurden im gesamten Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, wobei der gesamte Waldbereich um den Steinbruch als landesweit bedeutsames Nahrungshabitat für den Rotmilan bewertet wurde. Ein nahe des Südrandes befindlicher Greifvogelhorst wurde weder im Kartierzeitraum 2016, noch 2022 genutzt.

Ähnliches war für die künstliche Nistplattform im nordöstlichen Vorhabengebiet zu verzeichnen. Sichtungen des Uhus erfolgten in den Jahren 2015, 2016 und 2022, da die Waldfläche des Vorhabengebietes als Tagesruhestätte durch den Uhu genutzt wird. Zudem wurden an der Abbruchkante der nördlichen Betriebsfläche im Sommer 2016 Jungvögel festgestellt. Im Jahr 2022 wurden Balzaktivitäten eines männlichen Uhus festgestellt, ein Weibchen wurde in diesem Zusammenhang nicht nachgewiesen. Insgesamt konnten im gesamten Untersuchungszeitraum keine besetzten Horste kartiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass mögliche Brutaktivitäten außerhalb des Untersuchungsgebietes stattfinden.

Weiterhin bieten die Offenlandbereiche im Untersuchungsgebiet einen Lebensraum für weitere Vogelarten. Insbesondere Bachstelze, Hausrotschwanz und Bluthänfling können auch im näheren Umfeld von Industrieanlagen brüten.

Das gesamte Waldgebiet um den Steinbruch ist als landesweit bedeutsames Brut- und Nahrungshabitat für den Rotmilan ausgewiesen. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um ein Tierartvorkommen mit der Wertstufe V nach den Eingriffsregelungen bei Bodenabbauvorhaben. In beiden Kartierungszeiträumen konnte allerdings kein eindeutiger Brutplatz des Rotmilans im Untersuchungsgebiet erfasst werden.

Durch das durch die Kartierungen mit Brutverdacht nachgewiesene Vorkommen des stark gefährdeten Grauspechts ist allerdings mindestens das Kriterium der zweithöchsten Wertstufe IV nach den Eingriffsregelungen bei Bodenabbauvorhaben erfüllt. Somit hat das Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung und ist insgesamt durch das Tierartvorkommen der Wertstufe IV der Bedeutungswertstufe 2 zuzuordnen.

Aufgrund des bereits derzeit genehmigten Abbaubetriebes im Untersuchungsgebiet, kann davon ausgegangen werden, dass die im Untersuchungsgebiet vorkommende Avifauna bereits an viele Beeinflussungen gewöhnt ist. Gegenüber Auswirkungen des Vorhabens insbesondere in Form der vollständigen Entfernung von Gehölzen als Bruthabitate ist von einer sehr hohen Empfindlichkeit der Avifauna auszugehen. Es kommt insbesondere durch Lärm und Bewegung durch das antragsgegenständliche Vorhaben zu einem Vergrämungseffekt bei der Rodung des Waldes auf der Erweiterungsfläche.

Insgesamt kann es zudem im Rahmen der Entfernung der Vegetationsbestände zu Mortalität der Avifauna führen. Durch die Flächeninanspruchnahme im Abbaubetrieb der Erweiterungsfläche kommt es zu einem Verlust faunistischer Lebensräume. Hiervon sind vor allem solche Arten betroffen, die eine Bindung an ältere Bäume als Brutstätten haben. Hierrunter fällt insbesondere der stark gefährdete und streng geschützte Grauspecht. Durch die Rodung des Waldes auf der Erweiterungsfläche geht zudem der Buchenwald trockenwarmer Standorte vollständig als Lebensraum für die Avifauna verloren. Dieser Lebensraum ist durch eine Regenerationszeit von bis zu 150 Jahren als schwer regenerierbar einzustufen.

Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen, die durch das Änderungsvorhaben auf die Avifauna zu erwarten sein können, sieht die Betreiberin Maßnahmen vor, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Avifauna und so das Schutzgut Tier vermieden, vermindert oder ausgeglichen / ersetzt werden sollen.

Die von der Betreiberin vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sehen unter anderem folgendes vor.

In Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommende Avifauna wird insbesondere vorgesehen, dass die von der Beseitigung betroffenen Gehölze auf Höhlen bzw. Horste kontrolliert werden, bevor sie gefällt werden. Weiterhin wird die Entfernung von Gehölzen ausschließlich außerhalb der Brutzeit vorgenommen.
Auch der Abbaubeginn ist außerhalb der Brutzeit angesetzt und hinzu tritt eine fachkundige Kontrolle auf Brutvögel nach dem Baustillstand innerhalb der Brutzeit. Sollte es zu einem Abbaubeginn innerhalb der Brutzeit kommen, wird der betroffene Abbaubereich auf brütende Uhus und Jungtiere überprüft. Sollten diese vorgefunden werden, werden die Abbauarbeiten erst nach Flugfähigkeit der Jungtiere fortgesetzt.

Auch sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die zu erwartenden Auswirkungen auf die Avifauna und damit das Schutzgut Tier beabsichtigt. So soll insbesondere die in der geplanten Erweiterungsfläche vorhandene Nisthilfe für den Uhu in einem an die Fläche angrenzenden Waldgebiet ersetzt werden. Ebenfalls in diesem angrenzenden Waldgebiet sollen zudem weitere Nisthilfen angebracht werden.

Fledermäuse

Zur Erfassung von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet wurden über einen Zeitraum von vier Monaten insgesamt vier Begehungen im Bereich des Steinbruchs und dem angrenzenden Waldbestand durchgeführt. Das Gebiet wurde hier auf vorhandenen Wegen und begehbaren Flächen zu Fuß abgegangen.

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet mindestens drei Fledermausarten erfasst. Es wurden die Arten Fransenfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus mittels der Detetktorbegehnungen nachgewiesen.

Da eine akustische Bestimmung von Arten der Gattung Myotis nicht in allen Fällen möglich ist, wurden einige aufgezeichnete Rufkontakte als Myotis sp. eingestuft. Dies kann grundsätzlich ein Vorkommen der Wasserfledermaus, der Großen sowie Kleinen Bartfledermaus, der Fransenfledermaus, des Großen Mauseohrs und der Bechsteinfledermaus bedeuten. Da in der Region, in der das Untersuchungsgebiet liegt, ein Vorkommen aller Arten bis auf die Bechsteinfledermaus bekannt sind, kann die Nutzung der Vorhabenfläche als Jagedgebiet und Quartierstandort für die übrigen Arten nicht ausgeschlossen werden.

Zudem fand eine Erfassung der Höhlenbäume mit Quartiereignungen für Fledermäuse statt. Alle Bäume wurden hierbei mit einem Fernglas von allen Seiten auf vorhandene Baumhöhlen und –spalten abgesucht.
Insgesamt konnten im betroffenen Bereich 10 Höhlenbäume erfasst werden, wovon es sich bei den meisten um Rotbuchen handelt. Zudem haben ein Spitzahorn sowie ein abgestorbener Baum Quartierpotential.

Insbesondere durch den bereits bestehenden Abbaubetrieb im Untersuchungsgebiet kann davon ausgegangen werden, dass die dort vorkommenden Fledermäuse bereits an anthropogene Reize gewöhnt sind. Es kommt allerdings auch hier zu einem Vergrämungseffekt durch Lärm und Licht.

Durch die Rodung von Gehölzbeständen auf der Erweiterungsfläche des Steinbruchs kann ein Verlust von Höhlenbäumen und somit möglichen Quartieren für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere können hierdurch in den betroffenen Bäumen übertagende Individuen in signifikantem Maße verletzt oder getötet werden. Insgesamt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme durch das antragsgegenständliche Vorhaben zum Verlust von Lebensraum für Fledermäuse.

Auch für die Auswirkungen des Vorhabens, die für Fledermäuse zu erwarten sind werden explizite Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch die Betreiberin vorgesehen.

Bei der bereits für die Avifauna vorgesehenen Kontrolle der zu fällenden Gehölze auf Höhlen und Horste, wird auch kontrolliert, ob in den betroffenen Gehölzen ein Vorkommen von Fledermäusen erfasst werden kann. Auch hier kommt es nur zu einer Beseitigung des Gehölzes bei Nichtbesatz. Grundsätzlich werden die Gehölze nur außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse entfernt. Zudem sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beanspruchung der Fledermäuse und somit Auswirkungen auf das Schutzgut Tier vorgesehen. So ist angedacht, auf einer an die Erweiterungsfläche angrenzenden Waldfläche Fledermauskästen anzubringen.

Reptilien

Im Rahmen der Reptilienkartierung wurden alle für eine Artengruppe geeigneten Habitatstrukturen im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche des Steinbruchs und einem umgebenden Puffer von 50 m untersucht. Insbesondere sonnenexponierte Wege- und Waldränder mit lückiger Saumvegetation sowie einige mager ausgeprägte Gras- und Staudenfluren stellen im Untersuchungsgebiet geeignete Habitate für Reptilien dar. Aufgrund der starken Beschattung kann das Innere der im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Waldflächen als nicht geeignete Lebensräume für Vertreter der wechselwarmen Artengruppen angesehen.

In einem Zeitraum von Anfang Juli bis Anfang August wurde das Untersuchungsgebiet an insgesamt drei Terminen, an denen stets günstige Witterungsbedingungen für Reptilienaktivitäten vorherrschten, auf eben diese abgesucht.

Im Kartierungszeitraum konnten die auf der vorwarnliste geführten und besonders geschützten Arten Waldeidechse und Blindschleiche erfasst werden. Die Blindschleiche wurde mit lediglich einem Individuum festgestellt. Die Waldeidechse hingegen konnte mit mehreren Individuen und in mehreren Altersklassen vorgefunden werden. Beide Arten wurden entlang des geschotterten Fahrweges südlich der geplanten Erweiterungsfläche nachgewiesen werden.

Gefährdete oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Reptilienarten konnten an keinem der Begehungstage erfasst werden. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass ein Vorkommen dieser Arten im Untersuchungsgebiet unwahrscheinlich ist, da es hier für diese Arten kaum geeignete Habitatstrukturen gibt. Zudem wird durch den derzeit bereits genehmigten Abbaubetrieb durch den damit zusammenhängenden LKW-Verkehr auf dem südlichen Waldweg insbesondere in niederschlagsarmen Zeiten durch Staubaufwirbelungen der mögliche Lebensraum mit einer nachweisbaren Staubschicht bedeckt.

Insgesamt kann dem Untersuchungsgebiet als Lebensraum für Reptilien somit aufgrund des Vorkommens zweier ungefährdeter Reptilienarten die Wertstufe III zugeordnet werden.

Grundsätzlich kann es insbesondere durch das Befahren der Waldwege im Rahmen des geplanten Vorhabens zu einer Mortalität der an den Wegesrändern vorkommenden Reptilienarten kommen. Durch das Entfernen von Vegetationsbeständen auf der Erweiterungsfläche kann es ebenfalls zu einem erhöhten Risiko der Verletzung oder Tötung von Individuen geben.

Insgesamt kommt es durch die Flächeninanspruchnahme durch die Erweiterung des Steinbruchs zum Verlust von Lebensräumen, da kleinteilige Reptilienhabitate verloren gehen. Auch kommt es durch Bewegung, Schall und Erschütterungen zu einem Vergrämungseffekt bedingt durch das antragsgegenständliche Vorhaben.

Auch für die voraussichtlichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Reptilien sind durch die Betreiberin Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen. So ist an einigen Stellen vorgesehen, Wurzelstubben (ohne Erde), Totholzhaufen und künstliche Verstecke entlang der durchs Untersuchungsgebiet verlaufenden Wege auszubringen, um so die Reptilien von der Eingriffsfläche abzulenken.

Auch sind durch die Betreiberin für die Auswirkungen auf das Schutzgut Tier durch die Beanspruchung von Reptilien Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. In einem außerhalb der Erweiterungsfläche liegenden Bereich soll ein Ausgleichshabitat für Reptilien geschaffen werden.

Amphibien

Bei insgesamt drei Begehungen des Stillgewässerkomplexes im Zeitraum von April bis Juni wurde im Untersuchungsgebiet das Amphibienvorkommen erfasst. Während der Begehungen wurde insbesondere nach Laichgesellschaften sowie vorhandenen Laichballen bzw. Laichschnüren gesucht. Zudem wurde tagsüber auf Rufe von Individuen geachtet und anhand dessen eine ungefähre Anzahl registriert. Zur Erfassung von Lissotriton-Arten wurden die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Stillgewässer mit einem engmaschigen Kescher bekeschert.

Insgesamt wurden im Zuge der Kartierung der Amphibien an den beiden im Untersuchungsgebiet vorkommenden Stillgewässern Individuen der ungefährdeten und weit verbreiteten Arten Teichmolch, Bergmolch, Erdkröte und Grasfrosch nachgewiesen. Für die Arten Teichmolch und Erdkröte konnten männliche und weibliche Tiere nachgewiesen werden. Aufgrund von Laichschnüren und Laichballen konnten für die Arten Erdkröte und Grasfrosch Reproduktionsnachweise erbracht werden.

Die künstlich angelegten Stillgewässer im Untersuchungsgebiet können insgesamt als Lebensraum mit einer Wertstufe III für Amphibien betrachtet werden. Da die Gewässer recht flach sind und dadurch entsprechend schnell erwärmen garantieren sie den frühlaichenden Arten so eine erfolgreiche Fortpflanzung. Zudem sorgen die guten Versteckmöglichkeiten in der Wasservegetation für eine Nutzung der Stillgewässer als Reproduktionsstätten.

Die beiden im Untersuchungsgebiet vorhandenen Stillgewässer befinden sich beide außerhalb der von dem Änderungsvorhaben betroffenen Fläche zur Erweiterung des Steinbruchs. Auf der Erweiterungsfläche wurden keine Amphibien festgestellt, Lebensräume für diese sind auf der Erweiterungsfläche ebenfalls nicht vorhanden. Aufgrund dessen ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine Auswirkungen auf Amphibien zu erwarten sein dürften. Der Lebensraum der Amphibien ist von dem Änderungsvorhaben nicht betroffen.

Schmetterlinge

Insgesamt ist ein Vorkommen von verschiedenen Tagfaltern im Bereich des Steinbruch Upstedts nicht auszuschließen. Tagfalter besiedeln insbesondere karge Offenlandschaften, wie sie in Abbaugebieten entstehen.

Die geplanten Erweiterungsflächen weisen in ihrem derzeitigen Zustand nur ein geringes bis sehr geringes Lebensraumpotential für Tagfalter vor. Viel eher ist mit einem Vorkommen von Tagfaltern auf den bereits abgebauten Bereichen des Steinbruchs zu rechnen. Diese wurden auch im Rahmen der Kartierung auf den abgebauten Teilflächen des Steinbruchs nachgewiesen.

Insgesamt kann folglich davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Ungeeignetheit der Erweiterungsfläche in ihrem derzeitigen Zustand als Lebensraum für Tagfalter, keine Auswirkungen durch das geplante Änderungsvorhaben für Schmetterlinge entstehen.

Heuschrecken

Ebenso wie für die Tagfalter gilt auch für Heuschrecken, dass diese vorrangig auf den bereits abgebauten, offenliegenden Flächen im Untersuchungsgebiet vorzufinden sind.

Lediglich einige Arten, wie die in Niedersachsen gefährdete Laubholz-Säbelschrecke finden einen geeigneten Lebensraum auf der geplanten Erweiterungsfläche und deren derzeitigem Gehölzbestand.

Grundsätzlich kann demnach davon ausgegangen werden, dass durch die Entfernung der Gehölzbestände und damit der Verlust der Lebensräume dieser Arten Auswirkungen für Heuschrecken durch das Änderungsvorhaben zu erwarten sein könnten.

Bienen / Wespen

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorhandenen offenen und halboffenen Landschaft ist das Vorkommen von Bienen und Wespen zumindest in Teilbereichen des Untersuchungsgebietes nicht auszuschließen. Insbesondere in den südlichen Bereichen der derzeitigen Abbaufläche ist ein Vorkommen wahrscheinlich, da dort geeignete Strukturen zur Nutzung als Habitat vorhanden sind.

Grundsätzlich ist allerdings davon auszugehen, dass eine Ansiedlung von Bienen und Wespen allerdings erst nach längerem Stillstand der Abbauarbeiten stattfinden würde. Aktuell ist demnach aufgrund des derzeitigen Abbaubetriebes ein Vorkommen von Bienen und Wespen unwahrscheinlich.

Aufgrund der derzeitigen Unwahrscheinlichkeit des Vorkommens von Bienen und Wespen im Untersuchungsgebiet kann davon ausgegangen werden, dass durch das antragsgegenständliche Änderungsvorhaben der Erweiterung des Steinbruch Upstedts keine bis lediglich geringe Auswirkungen für Bienen und Wespen zu besorgen sein dürften.

Xylobionte Käfer

Insbesondere die auf der Erweiterungsfläche vorhandenen Buchenwaldbestände eignen sich potentiell als Lebensräume für xylobionte Käfer. Nachweise über das Vorkommen des Hirschkäfers und des Eremiten sind allerdings nur in den Jahren 1994-2009 nordöstlich der Erweiterungsfläche verzeichnet.

Durch die mit der Erweiterung des Steinbruchs verbundenen Rodung der Buchenwaldbestände gehen auf diesen Flächen Lebensräume auch für xylobionte Käfer verloren.

2.1.3.1.3 Schutzgut Pflanzen

Weiterhin sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Pflanze darzustellen.

Im Rahmen der der Antragstellung vorangegangenen Untersuchungen, wurden die Biotop- und Nutzungsstrukturen im Rahmen von Biotopkartierungen in einem Korridor von 50 m um die geplante Abbaufläche erfasst. Kartiert wurde auf der Ebene der Untereinheiten des niedersächsischen Kartierschlüssels. Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens anhand des Vorkommens der Untereinheiten dargestellt. Die Untereinheiten ergeben sich hier insbesondere aus Wäldern, Gebüschen und Gehölzbeständen, Grünland, trockenen bis feuchten Stauden- und Ruderalfluren sowie Acker- und Gartenbaubiotopen.

Wälder

Ein großflächiger Teil des Untersuchungsgebietes wird durch einen orchideenreichen Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte eingenommen. Dieser kann dem FFH-Lebensraumtyp 9150 „Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald“ zugeordnet werden. Insgesamt weist der Buchenwald eine typische Artenzusammensetzung der Krautschicht vor.

In der Krautschicht sind insbesondere die drei Orchideenarten schwertblättriges Waldvögelein, breitblättriger Stendelwurz und Vogel-Nestwurz vorhanden sowie darüber hinaus auch unter anderem Seidelbast, Finger-Segge, Perlgras und gewöhnliche Akelei. In der zentralen Fläche des Biotops tritt dichter Bestand auf, der in Teilen einen hohen Buchenlaubanteil aufweist. Auf den dazwischenliegenden blanken Kuppen tritt vor allem die für den Biotoptyp typische orchideenreiche Krautschicht auf. Nach Westen hin sind Nebenbaumarten mit Traubeneiche und Esche den Buchen beigemischt. Im Nordosten des Untersuchungsgebietes weist der Buchenwald insbesondere an den Steilhängen eine spärliche Krautschicht vor. Auf den hier oftmals kahlen Böden treten zwischen den Buchenwurzeln meist lediglich Orchideenbestände auf. Der Biotoptyp Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte kann als von besonderer Bedeutung, also mit der höchsten Wertstufe V bewertet werden.

Weitere Orchideenbestände kommen am Südwestrand des Waldes jenseits des Waldweges vor. Generell kann der Südwestrand des Waldes als artenreicher Waldrand trockenwarmer basenreicher Standort eingestuft werden. Hier sind insbesondere die Arten Färber-Ginster, Leberblümchen, Rot-Schwingel, weißes Labkraut und echter Ehrenpreis prägend. Ebenso wie der Biotoptyp Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte, kann auch der Waldrand trockenwarmer basenreicher Standorte als von besonderer Bedeutung, also mit der Wertstufe V bewertet werden.

Im den Standort prägenden Buchenwald treten zudem zwei Waldlichtungsfluren basenreicher Standorte sowie kleinflächig ein Nadelwald-Jungbestand auf. Beide Biotoptypen sind insgesamt jeweils als von allgemeiner bis geringer Bedeutung, also der Wertstufe II zu bewerten.

Östlich der Abbaufläche grenzen zudem Laubforste aus einheimischen Arten und ein Roteichenforst an den Buchenwald an. Der Biotoptyp Laubforste aus einheimischen Arten ist als von allgemeiner Bedeutung, also mit der Wertstufe III zu bewerten. Der Biotoptyp Roteichenforst hingegen ist als von allgemeiner bis geringer Bedeutung, also der Wertstufe II zuzuordnen.

Im östlichen Bereich des Untersuchungsgebietes sind zudem sonstige Laubforste aus eingeführten Arten, ein Robinienforst sowie ein Ahorn- und Eschen-Pionierwald, der eine Goldrutenflur aufweist, vor. Der Biotoptyp Goldrutenflur ist von geringer Bedeutung und somit der niedrigsten Wertstufe I zuzuordnen. Die Biotoptypen sonstige Laubforste aus eingeführten Arten und Robinienforst sind als von allgemeiner bis geringer Bedeutung, also mit der Wertstufe II zu bewerten. Der Biotoptyp Ahorn- und Eschen-Pionierwald ist im Gegensatz dazu als von allgemeiner Bedeutung zu bewerten und somit der Wertstufe III zuzuordnen.

Grundsätzlich kann es im Rahmen des geplanten Änderungsvorhabens durch die Ertüchtigung der Erweiterungsfläche zu Auswirkungen für das Schutzgut Pflanze kommen.

Insbesondere gegenüber der Beseitigung / Inanspruchnahme von Pflanzen und Biotopen entstehen für diese Empfindlichkeiten, wobei sich die Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahmen aus der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Biotope ableitet. Für den Biotoptyp Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte kann aufgrund der schlechten Wiederherstellbarkeit von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme ausgegangen werden. Insbesondere für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders geschützten Orchideenarten kann ebenfalls von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahmen ausgegangen werden.

Durch die Erweiterung der Abbaufläche des Steinbruchs und damit verbunden der Freimachung der Fläche kommt es zur Beseitigung von Gehölzbeständen. Die hiervon betroffenen Bäume gehen zunächst grundsätzlich verloren. Die Flächeninanspruchnahme führt demnach zunächst zu einem langfristigen Verlust von Lebensräumen der Flora. Insbesondere für den Biotoptyp Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte entstehen hier durch die schlechte Regenerationsfähigkeit hohe Beeinträchtigungen.

Zudem kann es durch die Rodung und damit verbunden durch fallende Bäume zu Schäden an den an die Erweiterungsfläche angrenzenden Biotopen kommen.

Eine weitere nachteilige Auswirkung durch das Änderungsvorhaben in Bezug auf das Schutzgut Pflanze kann durch das Vorhaben bedingte Schadstoffeinträge über den Luft- und Bodenpfad hervorgerufen werden. Insbesondere Einträge von Stickstoffverbindungen (NO, NO_2) als Hauptnährstoff von Vegetation kann zu Strukturveränderungen von nährstoffarmen Biotopen führen. Durch die Erweiterung der Abbaufläche kommt es zu möglichen Schadstoffeinträge in bislang weniger belastete Biotope im Untersuchungsgebiet. Der Biotoptyp Buchenwald trockenwarmer Kalkstandorte weist hierbei aufgrund seiner Nährstoffempfindlichkeit eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen auf. Auch der Biotoptyp Nadelwald Jungbestand kann eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen ausweisen.

Durch die Beanspruchung der Wälder im Untersuchungsgebiet und damit verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze durch das antragsgegenständliche Vorhaben sieht die Betreiberin Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor. So sollen wertvolle vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt werden.

Auch werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf die nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanze durch die Beanspruchung der Wälder vorgesehen. So soll auf externen Kompensationsflächen Ackerfläche aufgeforstet werden. Im Bereich des wiederverfüllten Steinbruchs soll zudem ebenfalls eine Aufforstung durchgeführt werden. Weiterhin ist durch die Betreiberin geplant, auf einer externen Kompensationsfläche einen Waldumbau zu einem Buchenwald trockenwarmer Standorte vorzunehmen. Ebenfalls auf einer externen Kompensationsfläche soll eine Anpflanzung von (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald als Talniederungen vorgenommen werden. Weiterhin ist in Bezug auf die Beanspruchung der auf der Erweiterungsfläche vorhandenen geschützten Orchideenarten vorgesehen, dass diese umgesiedelt werden und ebenfalls eine zusätzliche Ansiedlung von Orchideen vorgenommen wird.

<u>Gebüsche und Gehölzbestände</u>

Weiterhin sind die Auswirkungen auf die Untereinheit Gebüsche und Gehölzbestände darzustellen.

Im südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes kommt entlang der Wege mesophiles Rosengebüsch vor sowie Strauch-Baumhecken. Sowohl der Biotoptyp mesophiles Rosengebüsch, als auch der Biotoptyp Strauch-Baumhecken ist von allgemeiner Bedeutung und kann somit der Wertstufe III zugeordnet werden.

Am östlichen Rand der Abbaufläche tritt zudem sonstiges standortfremdes Gebüsch auf. Der Biotoptyp sonstiges standortfremdes Gebüsch ist als von geringer Bedeutung, Wertstufe I, zu bewerten.

Auch in Bezug auf Gebüsche und Gehölzbestände können durch das Vorhaben Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze entstehen.

Insbesondere durch die Lage der jeweiligen Biotoptypen am Rand der Abbaufläche kann es durch die Rodung der Erweiterungsfläche zu potentiellen Schäden an den umliegenden Biotopen durch fallende Bäume kommen.

Weiterhin können auch auf hier Schadstoffeinträge über den Luft- und Bodenpfad auf die Biotope negativ einwirken. Insbesondere der am östlichen Rand liegende und somit unmittelbar angrenzende Biotoptyp sonstiges standortfremdes Gebüsch zeigt aufgrund seiner Nährstoffempfindlichkeit allerdings keine Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen.

Auch für die durch das Vorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze durch die Beanspruchung von Gebüschen und Gehölzbeständen sieht die Betreiberin Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vor. So werden auch hier wertvolle Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4 und DIN 18920 geschützt.

Zudem werden auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze in Bezug auf Gebüsche und Gehölzbestände vorgesehen. So soll auf einem Teil der Abbaufläche nach dem Ende der Abbautätigkeiten dort durch Sukzession eine Gesellschaft von mesophilem Weißdorn- / Schlehengebüsch, Laubgebüsch trockenwarmer Standorte und Ruderalflur trockenwarmer Standorte entwickelt werden.

Grünland

Eine weitere zu betrachtende Untereinheit ist zudem Grünland.

Lediglich an den nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes grenzt eine Grünland-Einsaat. Der Biotoptyp Grünland-Einsaat ist von geringer Bedeutung und kann somit mit der Wertstufe I bewertet werden.

Aufgrund der Lage des Biotops außerhalb des Untersuchungsgebietes kann davon ausgegangen werden, dass hier keine direkten nachteiligen Auswirkungen durch die Beseitigung von Gehölzbeständen und der Rodung von Bäumen zu besorgen sein dürften.

Auch von einer direkten nachteiligen Auswirkung aufgrund von Nährstoffeinträgen in den Biotoptyp Grünland-Einsaat kann hier aufgrund der Entfernung des Biotops zum Vorhaben und der Lage außerhalb des Untersuchungsgebietes nicht zwangsläufig ausgegangen werden.

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

Weiterhin sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen anhand der Untereinheit trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren zusammenfassend darzustellen.

Entlang der im Untersuchungsgebiet verlaufenden Wege kommen halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte vor, wohingegen die bereits vorhandenen und betriebenen Aufbereitungsanlagen von einer Ruderalflur trockener Standorte umgeben wird.

Durch das geplante Vorhaben können grundsätzlich insbesondere durch Schadstoffeinträge Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze bei Betrachtung der trockenen bis feuchten Stauden- und Ruderalfluren entstehen. Insbesondere der Biotoptyp halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte weist allerdings keine Empfindlichkeit gegenüber Nährstoffeinträgen auf.

Für die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanze aufgrund der Beanspruchung von trockenen bis feuchten Stauden- und Ruderalfluren sieht die Betreiberin Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. So soll auf einem Teil der Abbaufläche nach dem Ende der Abbautätigkeiten dort durch Sukzession eine Gesellschaft von mesophilem Weißdorn- / Schlehengebüsch, Laubgebüsch trockenwarmer Standorte und Ruderalflur trockenwarmer Standorte entwickelt werden.

Acker- und Gartenbaubiotope

Zudem sind anhand der Untereinheit Acker- und Gartenbaubiotope die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen zu betrachten.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich im westlichen Randbereich Kalkäcker. Der Biotoptyp Kalkacker ist von geringer Bedeutung und ist somit mit der Wertstufe I zu bewerten.

Aufgrund der Lage des Biotoptyps außerhalb des Untersuchungsgebietes kann davon ausgegangen werden, dass hier keine direkten nachteiligen Auswirkungen durch die Beseitigung von Gehölzbeständen und der Rodung von Bäumen zu besorgen sein dürften.

Auch von einer direkten nachteiligen Auswirkung aufgrund von Nährstoffeinträgen in den Biotoptyp Kalkacker kann hier aufgrund der Entfernung des Biotops zum Vorhaben und der Lage außerhalb des Untersuchungsgebietes nicht zwangsläufig ausgegangen werden.

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Letztlich ist die Untereinheit Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen zu betrachten.

Im Untersuchungsgebiet verlaufen vereinzelte Wege. Auf dem Betriebsgelände des Steinbruchs befindet sich zudem ein sonstiges Bauwerk. Sowohl die vereinzelten Wege, als auch das sonstige Bauwerk sind dem Biotoptyp bebaute Flächen zuzuordnen. Der Biotoptyp bebaute Flächen ist von geringer Bedeutung und somit mit der geringsten Wertstufe I zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das beantragte Änderungsvorhaben auf vorhandene Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen sind aufgrund der Eigenart des Vorhabens und dem Charakter der Flächen nicht zu erwarten.

2.1.3.1.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Zudem ist das Schutzgut biologische Vielfalt und die für dieses Schutzgut entstehenden Auswirkungen des Änderungsvorhabens zu betrachten.

Die biologische Vielfalt beinhaltet vorrangig die Beschreibung und Beurteilung des natürlichen Arteninventars bzw. der natürlichen Artenzahl bezogen auf einen Lebensraum innerhalb einer naturräumlichen Einheit und sie umfasst die Vielfalt der Lebensräume und die darin vorkommenden Lebens- und Artengemeinschaften bzw. einzelne dort lebende Arten.
Des Weiteren umfasst der Begriff der biologischen Vielfalt auch die Vielfalt unter den vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Lebensräumen und damit gleichzeitig die Vielfalt unterschiedlicher Lebensraumfunktionen. Letztlich umfasst die biologische Vielfalt auch die genetische Vielfalt innerhalb einer Population. Die biologische Vielfalt ist zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes langfristig zu erhalten und zu entwickeln.

Im von dem Änderungsvorhaben betroffenen Untersuchungsgebiet zeigt sich die biologische Vielfalt insbesondere im Biotoptyp Buchenwald trockenarmer Standorte, welcher durch seinen Artenreichtum gekennzeichnet ist. Insgesamt ist die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet von hoher Intensität. Allerdings ist das Untersuchungsgebiet durch den bestehenden Steinbruchbetrieb und damit insbesondere durch den Bodenabbau anthropogen geformt und so durch die intensive Nutzung stark vorbelastet. In den verbleibenden Waldbereichen sind noch natürliche Lebensräume für die Fauna vorhanden, wobei die Mehrheit der vorkommenden Fauna aus ubiquitären Arten besteht und eine Bindung an Wälder aufweist. Störungen für die Fauna entstehen insbesondere durch den Abbaubetrieb und damit verbunden die Aufbereitung und den Transport des Materials.

Durch die Erweiterung der Abbaufläche kommt es zu einem vollständigen Verlust dieser Erweiterungsfläche als Lebensraum. Die Empfindlichkeit hierdurch ist als hoch einzustufen.

2.1.3.1.5 Schutzgut Fläche

Weiterhin ist das Schutzgut Fläche zu betrachten.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes sind insbesondere als Gebäude-, Verkehrs- und Industrieflächen einzustufen.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu keiner Versiegelung neuer Flächen. Insgesamt wird durch die Erweiterung der Abbaufläche allerdings zusätzliche Fläche in Anspruch genommen. Hierdurch gehen zumindest temporär Flächen für den Erholungsnutzen verloren, wobei die betroffenen Flächen nach Ende des Abbaus wieder für eine solche Nutzung zur Verfügung stehen. Es ist folglich zumindest mit einer temporären Beanspruchung des Schutzguts Fläche durch das beantragte Änderungsvorhaben zu erwarten.

2.1.3.1.6 Schutzgut Boden

Auch das Schutzgut Boden ist an dieser Stelle entsprechend zu beachten.

Grundsätzlich kommen dem Schutzgut Boden im Naturhaushalt eine Vielzahl von Funktionen zu, wobei im konkreten Zusammenhang mit dem hier beantragten Änderungsvorhaben besonders die Speicher- und Reglerfunktion, die natürliche Ertragsfunktion als nutzungsbezogener Parameter, die biotische Standortfunktion sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zur Beurteilung der Auswirkungen von Bedeutung sind.

Das Untersuchungsgebiet ist der Bodengroßlandschaft der Höhenzüge und der Bodenlandschaft Karbonsteinverbreitungsgebiet zuzuordnen. Zudem ist das Untersuchungsgebiet großflächig einer Lagerstätte 1. Ordnung von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung zuzuordnen.

Der westliche Teil des Untersuchungsgebietes besteht aus fluvialen Ton- / Schluff- / Sand-Ablagerungen, der östliche Teil aus Muschelkalk. Der Trochitenkalk des oberen Muschelkalks tritt hier auf einer Ausbissbreite von ca. 400 m auf. Die Mächtigkeit der nutzbaren Schichten beträgt durchschnittlich 15 m.

Vorherrschend in der Erweiterungsfläche ist der Bodentyp Rendzina, wobei die Bodeneinheit mit Rendzina-Böden aus Kalk- und Mergelsteinfliesserden und - hangschutt beschrieben wird. Weiterhin kann auch mit dem Auftreten von Braunerde und Parabraunerde gerechnet werden. Grundsätzlich weisen die hier maßgeblich vorhandenen Rendzina-Böden einen hohen Steingehalt auf und entstehen durch Verwitterung von Kalkstein-, Dolomit-, Mergel- und Gips-Syrosemen.

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Rendzina-Böden können in der Regel als seltener Boden ausgewiesen werden. Hiermit sind diese ebenfalls als Böden von besonderer Bedeutung und damit mit der Wertstufe V-IV zu bewerten.

Die weiterhin im Untersuchungsgebiet vorkommende Braunerde und Parabraunerde ist als in Niedersachsen verbreiteter Bodentyp nicht als seltener Boden einzustufen.

Bereits durch den derzeit genehmigten Steinbruchbetrieb im Untersuchungsgebiet sind in diesem erhebliche Funktionsverluste natürlicher Böden gegeben. Es kommt hier zu einer Bildung von anthropogen beeinflussten, nicht natürlich entstandenen Böden. Durch das beantragte Änderungsvorhaben kommt es insbesondere durch die Erweiterung der Abbaufläche dazu, dass auch auf weiteren Flächen ein Funktionsverlust natürlicher Böden entstehen kann. Der Funktionsverlust der Böden erfolgte nicht nur durch den aktiven Kalkabbau, sondern ebenfalls im Bereich der unbefestigten Wege und Lagerflächen im Steinbruch. Dies wurde insbesondere durch starke Verdichtung, Veränderung des Untergrunds und des Oberflächenreliefs hervorgerufen.

Durch die nunmehr beantragte Erweiterung der Abbaufläche kann angenommen werden, dass auch hier weiter Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen könnten. Insbesondere durch den Bodenabtrag kommt es hier anlagenbedingt zu deutlichen Auswirkungen.

Der Abbau von Rohstoffen gilt als dauerhafte Inanspruchnahme von Böden. Offene, also bisher unversiegelte Flächen besitzen gegenüber dauerhafter Inanspruchnahme eine sehr hohe Empfindlichkeit, da alle Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Zudem weist der im Untersuchungsgebiet maßgeblich verbreitete Bodentyp Rendzina aufgrund der Kluftwasserleiter eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen auf. Die Böden im Untersuchungsgebiet weisen dahingegen in Bezug auf Verdichtung keine Empfindlichkeit auf. Dies wird insbesondere durch den hohen Anteil an Festgestein in den vorherrschenden Böden Rendzina und Syrosem bedingt. Die Empfindlichkeit der Böden spielt insbesondere im Rahmen der möglichen Auswirkungen des geplanten Änderungsvorhabens eine Rolle. Baubedingte Auswirkungen stellen hier insbesondere mögliche Leckagen an Baufahrzeugen dar, die während der Freimachung der Erweiterungsfläche potentiell zu Schadstoffeinträgen durch Treibstoffe, Schmiermittel, etc. führen können. Ähnliches gilt für betriebsbedingte Auswirkungen. Auch hier kann es durch eventuellen Leckagen an den im Abbaubetrieb eingesetzten Fahrzeugen zu Schadstoffeinträgen kommen.

Für die durch das Änderungsvorhaben bedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind durch die Antragstellerin Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Auf einer Fläche im vom Eingriff betroffenen Bezugsraum soll durch einen Waldumbau von versauertem Nadelbaumstreu zu einem Buchenwald trockenwarmer Standorte der natürliche Zustand des Boden wiederhergestellt werden.

2.1.3.1.7 Schutzgut Wasser

Als weiteres Schutzgut wird im Nachfolgenden Wasser betrachtet.

<u>Grundwasser</u>

Grundwasser besitzt neben der Bedeutung als Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen zudem eine Reglerfunktion für ökologische Prozesse und Kreisläufe.

Das vorhabenbezogene Untersuchungsgebiet befindet sich im hydrologischen Raum 05 „Mitteldeutsches Bruchschollenland“, im Gebiet 05117 „Innerste Bergland und nördliches Harzvorland“ des Teilraums 051 „Nordwestdeutsches Bergland“. Der Steinbruch befindet sich hierbei innerhalb des Grundwasserkörpers „Innerste mesozoisches Festgestein links“ und ist als Festgestein gekennzeichnet. In diesen Flächen bestehen meist keine flächenhaft verbreiteten, räumlich zusammenhängenden Grundwasserkörper, sondern das Grundwasser bewegt sich im Festgestein in Kluft- und Störungssystemen oder Karsthohlräumen. Im westlichen Teil des Untersuchungsgebietes sind insbesondere Porengrundwasserleiter vorhanden. Die Durchlässigkeit des oberflächennahen Gesteins wird als stark variabel beschrieben. Im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes sind hingegen insbesondere Kluftwassergrundleiter gegeben. Die oberflächennahen Gesteine zeichnen sich hier durch eine hohe Durchlässigkeit aus. Insgesamt liegen in der gesamten Erweiterungsfläche ungünstige Entnahmebedingungen für Grundwasser vor und es liegt im Untersuchungsgebiet kein Gewinnungsgebiet für Grund- und Trinkwasser vor. Zudem sind innerhalb der Vorhabenfläche keine Wasser-, Trinkwasser oder Heilquellenschutzgebiete ausgewiesen.

Durch erhöhte Schadstoffeinträge entlang der Verkehrsflächen kann grundsätzlich bereits durch den bestehenden Abbaubetrieb von einer potentiellen Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ausgegangen werden. Zudem kann auch von einer verminderten Grundwasserneubildungsrate aufgrund der Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz bereits im bestehenden Abbau ausgegangen werden.

Gegenüber potentiellen Schadstoffeinträgen ist in Bezug auf Grundwasser von einer hohen Empfindlichkeit auszugehen. Durch das Änderungsvorhaben entstehen zudem Auswirkungen durch die Verringerung der Grundwasserabdeckung. Auch durch für die Freimachung der Erweiterungsfläche eingesetzte Baufahrzeuge kann es durch mögliche Leckage an diesen und damit Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen.

Oberflächenwasser

Gewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Dynamik und Selbstreinigungsfähigkeit zu erhalten. Die Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes bzw. Potentials von Gewässern ist zu vermeiden.

Im Untersuchungsgebiet sind keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer vorhanden. Lediglich einige Senken auf dem Steinbruchgelände führen gelegentlich Wasser. Im Rahmen der Rekultivierung wurde zudem ein Teich auf der bisherigen Betriebsfläche des Steinbruchs angelegt. Das gesamte Untersuchungsgebiet ist nicht überflutungsgefährdet. Insgesamt ist insbesondere durch das Nichtvorhandensein von Oberflächengewässern im Untersuchungsgebiet davon auszugehen, dass keine Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben auf das Schutzgut Oberflächenwasser entstehen.

2.1.3.1.8 Schutzgut Luft und Klima

Weiterhin sind auch die möglichen Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Schutzgüter Luft und Klima zu betrachten. Im Wesentlichen kommen den Schutzgütern Luft und Klima im Naturhaushalt eine Regulationsfunktion, Produktionsfunktion und Lebensraumfunktion zu. Grundsätzlich ist das Untersuchungsgebiet großklimatisch ozeanisch beeinflusst. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 9°C und das jährliche Niederschlagsmittel liegt bei etwa 780 mm/Jahr. Insbesondere durch den bereits genehmigten und derzeit betriebenen Abbaubetrieb herrscht im Untersuchungsgebiet eine Vorbelastung für die Schutzgüter Luft und Klima.

Insbesondere Gehölzbestände und bodenfeuchte Bereiche wie Feuchtgrünland und Gewässer zählen zu Ausgleichräumen, die aufgrund ihrer Landschaftsstruktur klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen erfüllen.

Gehölzstrukturen können hierbei insbesondere Windgeschwindigkeiten mindern und so Windstress reduzieren. Sie bilden dadurch klimatische Komfortbereiche. Zudem können sie bei entsprechender Dichte, Breite, Höhe und Lage zu bodennahem Emittenten eine Immissionsschutzfunktion übernehmen und haben somit einen günstigen Einfluss auf das Lokalklima. Insbesondere durch die Reduzierung von Windgeschwindigkeiten und Erosionen und der Filterung von Stäuben und ihrem Beitrag zu einer geringeren Temperaturamplitude sind Gehölzbestände für das lokale Klima von Bedeutung.

Auch durch den Wegfall der Gehölzbestände auf der geplanten Erweiterungsfläche bleiben im Untersuchungsgebiet und daran angrenzend noch Waldbereiche bestehen, die auch weiterhin abschirmend für die umliegenden Flächen zum Steinbruchbetrieb wirken. Insbesondere bleibt großflächig Laubwald bestehen, der die lufthygienische Funktion auch weiterhin übernehmen kann. Auch können diese verbleibenden Laubwaldflächen künftig weiterhin ihre Immissionsschutzwirkung weiter ausüben. Sie filtern auch weiterhin im Rahmen des Abbaubetriebes anfallende Stäube aus der Luft.

Die Auswirkungen durch Baumaschinen und LKW auf die natürliche Zusammensetzung der Luft durch Schadstoffe und Stäube kann insbesondere baubedingt während der Freimachung der Erweiterungsfläche entstehen.

Diese sind allerdings zeitlich in ihrer Dauer begrenzt. Betriebsbedingt kann bereits derzeit davon ausgegangen werden, dass durch Luftschadstoffe eine gewisse Vorbelastung am Standort durch den Abbaubetrieb besteht. Durch das Änderungsvorhaben ist grundsätzlich mit keinem erheblichen Mehraufkommen solcher Immissionen zu rechnen, die eine Auswirkung auf die natürliche Zusammensetzung der Luft haben und damit neben der lufthygienischen Bedeutung auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima haben.

2.1.3.1.9 Schutzgut Landschaft

Weiterhin sind die Auswirkungen des antragsgegenständlichen Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Landschaft darzustellen und zu betrachten.

Das Untersuchungsgebiet liegt im Innerste Bergland. Das Innerste Bergland ist durch aus Schichttreppen aufgebaute Höhenzüge, unterbrochen von Tälern und den Fließgewässern Innerste und Nette geprägt. Intensive Landwirtschaft prägt insbesondere die Flussniederungen. Bereits seit dem Mittelalter wird in der Region in den von Laubwäldern geprägten Bergen Keupersandstein abgebaut.

Für das Untersuchungsgebiet sind insbesondere die ausgedehnten Buchenwälder wertgebende Strukturen und Elemente. Der Steinbruch Upstedt befindet sich im Randbereich eines waldreichen Bergzuges. Durch den bestehenden Abbaubetrieb im Untersuchungsgebiet besteht hier jedoch eine deutliche Vorbelastung. Die geplante Abbaufläche grenzt südlich an den bereits bestehenden Steinbruch und nordöstlich an den das Landschaftsbild prägenden Buchenwald. Sowohl nördlich, als auch westlich des Waldgebietes bestehen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Insgesamt weist das Untersuchungsgebiet durch den bereits bestehenden Abbaubetrieb eine deutliche Überprägung durch die menschliche Nutzung auf und ist somit der Wertstufe I zuzuordnen. Die an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Agrarflächen, von Baumreihen flankierten Landstraßen und die Niederung Lamme als Talsohle sind allesamt aufgrund ihrer jeweiligen gebietstypischen Eigenschaften der Wertstufe III zuzuordnen. Wie bereits dargestellt befindet sich die Erweiterungsfläche des Änderungsvorhabens im Randbereich eines waldreichen Bergzuges, welcher durch natürliche Waldstrukturen gekennzeichnet ist und aufgrund des Buchenwaldes und seines Reliefs eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild vorweist und somit der Wertstufe V zuzuordnen ist. Der von dem Änderungsvorhaben betroffene Wald grenzt jedoch an die bereits bestehende und durch den Steinbruchbetrieb geprägten Abbaufläche.

Insgesamt ist für das Untersuchungsgebiet eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes festzusetzen. Durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen und damit verbunden der Rodung des Waldes auf der Erweiterungsfläche kommt es zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Das hiervon betroffene Landschaftsbild ist allerdings bereits maßgeblich von dem derzeit genehmigten Umfang des Abbaubetriebes geprägt.

2.1.3.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zudem sind das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu betrachten und die Auswirkungen des Änderungsvorhabens hierauf darzustellen.

In der Erweiterungsfläche des Steinbruchs liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen vor. Da im weiteren Umfeld jedoch verschiedene Fundstreuungen und ein Hügelgräberfeld vorhanden sind, können nicht bekannte, relevante Funde nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Abbaubetriebes und baubedingter vorbereitender Maßnahmen auftretende ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim zu melden.

Weitere Kultur- und Sachgüter von Relevanz für die Betrachtung konnten nicht festgestellt werden.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass durch das geplante Änderungsvorhaben keine Auswirkungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter entstehen werden. Sollten relevante Bodenfunde im Zuge der Abbautätigkeit oder anderweitiger Erdarbeiten festgestellt werden, werden diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim gemeldet und das weitere Vorgehen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben abgestimmt.

2.1.3.1.11 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Weiterhin sind die vorhabenbedingten Auswirkungen in Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Als ökosystemare Wechselwirkungen gelten funktionale oder stoffliche Verflechtungen der Schutzgüter innerhalb eines Ökosystems oder benachbarter Ökosysteme.

Insbesondere durch die durch das Vorhaben bedingten Beanspruchungen der Schutzgüter Pflanzen und Fläche kommt es zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.

Durch die Beanspruchung von Fläche für das geplante Änderungsvorhaben kommt es zu einer Beeinträchtigung der Vegetation im Untersuchungsgebiet und somit zu Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanze. Insbesondere wird dies durch Gehölzverluste durch die Freimachung der Erweiterungsfläche zu Abbautätigkeiten hervorgerufen. Weiterhin hat die Beanspruchung des Schutzgutes Fläche auch Auswirkungen auf das Schutzgut Tier. Durch die anlagenbedingte Inanspruchnahme der Fläche, stehen diese für die dort vorhandenen Tiere nicht länger in der bisherigen Form zur Verfügung. Die betroffenen Tiere können allerdings auf benachbarte Flächen ausweichen, wobei sich hier positiv auswirkt, dass die Ausweichflächen in direkter Nähe zum Eingriffsbereich liegen und so keine weiten Strecken zurückgelegt werden müssen. Durch die Migration von Individuen kann es allerdings auf den Ausweichflächen zu einem anderen Zusammenspiel der Arten kommen.

Weiterhin kommt es auch durch die mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Gehölzverluste und damit der Beanspruchung des Schutzgutes Pflanze zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Durch die Gehölzverluste kann es zu einem Verlust von Lebensräumen für gehölzbrütende Vogelarten, Quartierverlusten für Fledermäuse und Habitatverlusten von Reptilien kommen und somit zu einer Beeinträchtigung des Schutzguts Tier.

Weiterhin führt die Beseitigung von Gehölz zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und stellt somit eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft dar.

2.1.3.2 Begründete Bewertung gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV

Gemäß § 29 Abs. 1 b S. 1 der 9. BImSchV bewertet die zuständige Genehmigungsbehörde auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 1 a der 9. BImSchV.

2.1.3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Zunächst sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit begründet zu bewerten.

Durch das beantrage Änderungsvorhaben entstehen auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen.

Durch das Änderungsvorhaben kommt es auch weiterhin im Rahmen des Abbau- und Aufbereitungsbetriebes zu deutlichen Schallimmissionen. Gemäß der mit den Antragsunterlagen eingereichten Schallimmissionsprognose kann allerdings insgesamt davon ausgegangen werden, dass an den einschlägigen Immissionsorten die maßgeblichen Werte der TA Lärm eingehalten und unterschritten werden. Es ergeben sich demnach die folgenden Beurteilungspegel für die jeweiligen Immissionsorte:

Immissionsort	Gebietsausweisung	Beurteilungspegel
IO 1: Zum Großen Berge 12, 31167 Bockenem	Dorfgebiet	41,8 dB(A)
IO 2: Wehrstedter Str. 17, 31167 Bockenem	Außenbereich	38,2 dB(A)
IO 3: Lautenthal 5, 31167 Bockenem	Außenbereich	35,0 dB(A)
IO 4: Lammetal 81, 31162 Bad Salzdetfurth	Reines Wohngebiet	34,5 db(A)

Zudem finden auch weiterhin im Abbaubetrieb keine Sprengungen statt. Weiterhin wird kein Parallelbetrieb von Abbau- und Verfüllungstätigkeiten stattfinden. Die für den Abbau eingesetzten Baumaschinen werden ebenfalls für die Verfüllttätigkeiten eingesetzt und es wird grundsätzlich kein Mehraufkommen an LKW-Verkehr erwartet, sodass von keinem Mehraufkommen an verkehrsbedingten Schallimmissionen auszugehen ist. Aufgrund der zuverlässigen Unterschreitung der einschlägigen Richtwerte der TA Lärm und der bereits derzeit bestehenden Grundbelastung aufgrund des Abbau- und Aufbereitungsbetriebes kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit durch Schallimmissionen nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sind.

Weiterhin können auch Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit durch den Verlust der Erweiterungsfläche zum Erholungszwecke hervorgerufen werden. Die Erweiterungsfläche steht somit zunächst nicht länger zum Erholungszwecke zur Verfügung. Dies ist allerdings nur temporär. Nach Ende der Abbautätigkeit stehen diese Flächen dann aber der Naherholung wieder zur Verfügung. Zudem herrscht in dem Untersuchungsgebiet eine entsprechende Grundbelastung durch den derzeitigen Abbaubetrieb vor. Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen, die durch das Änderungsvorhaben auf das Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit hervorgerufen werden, als nicht erheblich nachteilig zu bewerten sind.

2.1.3.2.2 Schutzgut Tiere

Weiterhin ist eine begründete Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere vorzunehmen.

<u>Avifauna</u>

Durch das geplante Änderungsvorhaben entstehen für die Avifauna im Untersuchungsgebiet durch Lärmimmissionen Auswirkungen. Aufgrund der bereits derzeitigen Nutzung des Standortes zum Gesteinsabbau und der Aufbereitung des Materials am Standort mittels einer stationären Aufbereitungsanlage ist von einer entsprechenden Vorbelastung auszugehen. Durch das Änderungsvorhaben wird die derzeit betriebene stationäre Aufbereitungsanlage durch eine dem Stand der Technik entsprechenden mobilen Aufbereitungsanlage ersetzt, die gemäß den eingereichten Antragsunterlagen und Prüfberichte geringere Lärmimmissionen verursacht.

Durch den Umstand, dass die zum Abbau und zur Aufbereitung eingesetzten Maschinen ebenso für die Verfüllung von Teilflächen des Steinbruchs eingesetzt werden, kommt es zu keinem Parallelbetrieb von Abbau und Verfüllung und somit zu keiner deutlichen Erhöhung des Schallimmissionspegels aufgrund zusätzlich eingesetzter Maschinen. Ebenso ist mit keinem erhöhten Aufkommen von LKW-Verkehr zu rechnen.

Aufgrund des bereits derzeit vorherrschenden Schallimmissionspegel und der voraussichtlich zu erwartenden Tatsache, dass es im Vergleich zur bisherigen Schallimmissionslage im Untersuchungsgebiet zu keiner deutlichen Erhöhung der Schallimmissionen kommt, kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen durch Lärm auf das Schutzgut Tiere, hier insbesondere die vorhandene Avifauna, nicht erheblich nachteilig sein dürften. Die Avifauna im Untersuchungsgebiet ist bereits aufgrund des derzeitigen Lärms durch den Abbaubetrieb an diesen potentiell gewöhnt.

Zudem kommt es durch die Flächeninanspruchnahme durch die Ertüchtigung der Erweiterungsfläche zu Auswirkungen auf die Avifauna, also das Schutzgut Tiere. Grundsätzlich gehen so insbesondere durch die Entfernung von Gehölzen Bruthabitate verloren. Der Verlust der Bruthabitate ist aufgrund der schlechten Regenerierbarkeit des betroffenen Buchenwalds trockenwarmen Standorte auch nicht als lediglich temporär anzusehen. Aufgrund der hohen Empfindlichkeit der Avifauna gegenüber der mit der Flächeninanspruchnahme verbundenen Gehölzbeseitigung sieht die Berteiberin allerdings entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor, um den nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens entgegenzuwirken. Durch die Kontrolle des von der Beseitigung betroffenen Gehölzes auf nistende Individuen und der ausschließlichen Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit wird die Möglichkeit vermindert, dass es durch die Entfernung von Gehölz zu Mortalität der Avifauna kommt. Zudem wird die in der Erweiterungsfläche derzeit vorhandene Nisthilfe für den Uhu in einem an die Erweiterungsfläche, also in einen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang stehenden Waldbereich verlegt. Auch sollen in diesem angrenzenden Waldgebiet weitere Nisthilfen angebracht werden.

Die Auswirkungen auf die Avifauna durch die Gehölzentfernung im Rahmen der Flächeninanspruchnahme können zunächst als deutlich nachteilig interpretiert werden. Aufgrund der vielfältigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die die Antragstellerin in dem Rahmen vorsieht, kann allerdings insgesamt davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf die Avifauna und somit auf das Schutzgut Tiere nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sein dürften.

<u>Fledermäuse</u>

Weiterhin sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere aufgrund der Auswirkungen auf Fledermäuse durch das Änderungsvorhaben zu bewerten.

Ebenso wie für die Avifauna gilt auch für Fledermäuse, dass es durch die Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Flächeninanspruchnahme zu einem Verlust von Habitatstrukturen kommt. So sind in der Erweiterungsfläche 10 Höhlenbäume als Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Insbesondere in diesen Bäumen übertagende Individuen könnten von der Gehölzbeseitigung massiv nachteilig beeinflusst werden. Allerdings sieht die Betreiberin auch im Rahmen der Beeinträchtigung der Fledermäuse Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Durch die Kontrolle der zu beseitigenden Gehölzstrukturen auf dort befindliche, insbesondere übertagende Fledermäuse und der grundsätzlichen Beseitigung der Gehölze außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse soll einer Beeinträchtigung von Fledermäusen und insbesondere deren Mortalität vorgebeugt werden. Zudem ist zusätzlich vorgesehen, auf einer unmittelbar an die Erweiterungsfläche angrenzenden Waldfläche Fledermauskästen als Ersatz für entfernte Quartierbäume anzubringen.

Insgesamt kann aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf Fledermäuse und somit das Schutzgut Tiere in Bezug auf Gehölzbeseitigungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen sind.

Weiterhin kommt es auch in Bezug auf Fledermäuse durch Schallimmissionen und Lichtimmissionen zu Auswirkungen.

Ebenso wie bei der Avifauna kann allerdings auch bei den Fledermäusen davon ausgegangen werden, dass diese aufgrund des bereits derzeit im Untersuchungsgebiet vorherrschenden Steinbruchbetriebs an die davon ausgehenden Immissionen gewöhnt sind. Zudem kommt es wie bereits dargestellt durch das Änderungsvorhaben durch kein deutliches Mehraufkommen von Schallimmissionen. Durch die Gewöhnung der Fledermäuse an den Menschen und durch den Abbau- und Aufbereitungsbetrieb an Schall- und Lichtimmissionen kann davon ausgegangen werden, dass auch hier für Fledermäuse die Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen sein dürften.

Reptilien

Durch das beantragte Änderungsvorhaben kommt es zudem zu Auswirkungen für Reptilien und somit ebenfalls für das Schutzgut Tiere. Durch die Flächeninanspruchnahme der Erweiterungsfläche kommt es zu einem potentiellen Verlust von Lebensräumen, da für Reptilien geeignete Habitatstrukturen zerstört werden. Grundsätzlich kann hier davon ausgegangen werden, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutgut Tiere durch die Beeinträchtigung von Reptilien entstehen können. Um dem möglichst entgegenzuwirken sieht die Betreiberin auch bei den Auswirkungen, die in Bezug auf Reptilien entstehen könnten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Um die Reptilien von der Erweiterungsfläche abzulenken und so mögliche Mortalitäten von Individuen möglichst zu mindern sollen entlang der durch das Untersuchungsgebiet verlaufenden Wege an einigen Stellen Wurzelstubben Totholzhafen und künstliche Verstecke für Reptilien geschaffen werden. Weiterhin soll in einem Bereich, der sich außerhalb der Erweiterungsfläche befindet ein Ausgleichshabitat mit für Reptilien geeigneten Lebensraumstrukturen geschaffen werden. Zudem entwickeln sich nach der Beendigung der Abbautätigkeiten schnell wieder geeignete Lebensräume für Reptilien. Aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen der Betreiberin und der schnellen Regenerierbarkeit des Lebensraumes für Reptilien kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen, die aufgrund der Flächeninanspruchnahme auf das Schutzgut Tiere durch Beeinträchtigung von Reptilien entstehen, als nicht erheblich nachteilig einzustufen sind.

Weiterhin kann es durch das Vorhaben zu einem Vergrämungseffekt für Reptilien kommen. Insbesondere durch Bewegung, Schall und Erschütterungen können sich hier Auswirkungen für Reptilien ergeben. Aufgrund der bereits zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Vorbelastung durch den Abbaubetrieb und die Aufbereitung des Materials kann auch bei Reptilien davon ausgegangen werden, dass sich diese sich an die vom Betrieb ausgehenden Schallimmissionen, Bewegungen und Erschütterungen schon gewöhnt haben könnten.

Es kann zudem angenommen werden, dass auch die Reptilien im Untersuchungsgebiet sich bereits an den Menschen gewöhnt haben. Aufgrund der derzeitigen Vorbelastung und dem Umstand, dass durch das Änderungsvorhaben nicht mit einer deutlichen Erhöhung der Lärmimmissionen auszugehen ist, kann angenommen werden, dass die Auswirkungen hierdurch auf das Schutzgut Tiere durch die Beeinträchtigung der Reptilien im Untersuchungsgebiet als nicht erheblich nachteilig einzustufen sein dürften.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwei Stillgewässer, die als Habitate für Amphibien dienen. Beide Stillgewässer wurden im Zuge des derzeitigen Steinbruchbetriebes auf bereits abgebauten Flächen im Rahmend er Rekultivierung angelegt und befinden sich somit außerhalb der geplanten Erweiterungsfläche. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass durch die entfernte Lage der geeigneten Lebensräume und der Vorbelastung durch den derzeitigen Abbau- und Aufbereitungsbetrieb mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch Beeinträchtigungen von Amphibien durch das geplante Änderungsvorhaben zu besorgen sein dürften.

Schmetterlinge

Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch die Beeinträchtigung von Schmetterlingen. Die derzeitigen Gebietstrukturen der Erweiterungsfläche stellen keinen üblichen Lebensraum für Schmetterlinge dar. Diese sind viel eher in den bereits abgebauten Bereichen des Steinbruchs, also Offenlandschaften vorzufinden. Sie sind von der Erweiterung des Steinbruchs und insbesondere der Inanspruchnahme von Waldflächen demnach nicht negativ betroffen. Durch die Schaffung weiterer Offenlandschaften durch die Erweiterung des Steinbruchs könnte weiter argumentiert werden, dass so zusätzliche Lebensräume für Schmetterlinge geschaffen werden, also von eher neutralen bis positiven Auswirkungen für das Schutzgut Tiere in Bezug auf Schmetterlinge zu erwarten sein könnten.

Heuschrecken

Ebenso wie für Schmetterlinge gilt auch für Heuschrecken, dass diese vorrangig Offenlandschaften bevorzugen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere in Bezug auf die Betroffenheit von Heuschrecken sind demnach ebenfalls nicht grundsätzlich zu erwarten. Auch hier könnte durch den Abbau und die Schaffung weiterer Offenlandschaften durch die Erweiterung der Abbaufläche auch von möglichen positiven Auswirkungen für Heuschrecken durch die Schaffung neuer Lebensräume ausgegangen werden.

Bienen / Wespen

Grundsätzlich bieten die offenen und halboffenen Landschaften im Untersuchungsgebiet das Potential als Habitat für Bienen und Wespen, womit ein Vorkommen grundsätzlich nicht auszuschließen ist. Allerdings kann mit einer Ansiedlung von Wespen und Bienen insbesondre nach Abschluss und Einstellung der Abbau- und Aufbereitungsmaßnahmen gerechnet werden. Aufgrund des derzeit bereits vorherrschenden Abbaubetriebes ist mit einem dauerhaften Vorkommen von Bienen und Wespen im Untersuchungsgebiet zunächst nicht zu rechnen, womit auch Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch Beeinflussung von Bienen und Wespen nicht zu erwarten sein dürften.

Xylobionte Käfer

Die Erweiterungsfläche eignet sich in ihrer Beschaffenheit grundsätzlich als Habitat für xylobionte Käfer.
Ein Vorkommen von Arten xylobionter Käfer wurde im Untersuchungsgebiet letztmalig zwischen 1994 bis 2009 verzeichnet. Aufgrund der derzeitigen Lage und der Nichtanwesenheit xylobionter Käfer im Bereich des Untersuchungsgebietes kann davon ausgegangen werden, dass keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere durch die Beeinträchtigung xylobionter Käfer zu erwarten sein dürften.

2.1.3.2.3 Schutzgut Pflanzen

Weiterhin sind die Auswirkungen, die auf das Schutzgut Pflanzen durch das Änderungsvorhaben entstehen begründet zu bewerten.

Wälder

Aufgrund des Änderungsvorhabens kommt es vor allem durch die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche und damit verbunden der Entfernung dort befindlicher Gehölzbestände zu einer Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet befindlichen Wälder und damit zu Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Insbesondere der prägende und von der Gehölzbeseitigung direkt betroffene Buchenwald trockenwarmer Standorte ist aufgrund seiner schlechten Regenerierbarkeit erheblich von den Auswirkungen des Änderungsvorhabens betroffen.

Es kommt durch die Beseitigung der Gehölzbestände zunächst zu einem Verlust der betroffenen Bäume und führt zu einem langfristigen Verlust von Lebensräumen der Flora. Dieser Verlust kann allerdings als temporär angesehen werden. Es kann demnach zunächst allerdings dennoch davon ausgegangen werden, dass durch das Änderungsvorhaben die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wälder erheblich beeinträchtigt werden und so deutliche Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen entstehen. Um diesen Auswirkungen möglichst entgegenzuwirken sieht die Betreiberin entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Im Untersuchungsgebiet vorkommende wertvolle Vegetationsbestände sollen so nach Maßgaben der RAS-LP 4 und DIN 1890 geschützt werden. Zudem soll auf externen Ackerflächen eine Aufforstung vorgenommen werden, ebenso wie auf Teilflächen des wiederverfüllten Steinbruchs. Auf externen Kompensationsflächen ist darüber hinaus vorgesehen, einen Waldumbau zu einem Buchenwald trockenwarmer Standorte vorzunehmen. Zudem soll ebenfalls auf externen Kompensationsflächen eine Anpflanzung von (Traubenkirschen-)Erlen- und Eschen-Auwald als Talniederungen vorgenommen werden. Von der Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche betroffene Orchideen werden umgesetzt und zudem ist eine zusätzliche Ansiedelung von Orchideen vorgesehen. Aufgrund der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen durch die Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wälder als nicht erheblich negativ zu bewerten sein dürften.

Weiterhin kann es durch das Änderungsvorhaben zu Auswirkungen aufgrund von Schadstoffeinträgen kommen. Insbesondere der prägende Buchenwald trockenwarmer Standorte weist eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen auf. Aufgrund des bereits derzeit durchgeführten Abbau- und Aufbereitungsbetriebes im Untersuchungsgebiet kann allerdings in diesem Zusammenhang von einer entsprechenden Grundbelastung ausgegangen werden. Aufgrund dieser Grundbelastung kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner deutlichen Mehrbelastung an Schadstoffeinträgen kommen wird. Die Auswirkungen die hierdurch auf die Wälder im Untersuchungsgebiet und somit das Schutzgut Pflanzen entstehen sind demnach als nicht erheblich nachteilig anzusehen.

Gebüsche und Gehölzbestände

Ebenso wie bei den Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen durch die Beeinträchtigung der Wälder, gilt auch für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Gebüsch- und Gehölzbestände, dass hier Auswirkungen aufgrund der Flächeninanspruchnahme und damit verbunden der Gehölzbeseitigung zu erwarten sind. Auch hier gehen Strukturen zunächst grundsätzlich verloren. Allerdings sieht die Betreiberin auch in Bezug auf die Beeinträchtigungen der Gebüsche und Gehölze entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Auf einem Teil der Abbaufläche soll hiernach nach dem Ende der Abbautätigkeit durch Sukzession eine Gesellschaft von mesophilem Weißdorn- / Schlehengebüsch, Laubgebüsch trockenwarmer Standorte und Ruderalfluren entwickelt werden.

Aufgrund der vorgesehen Maßnahmen kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, die durch die Beeinträchtigung der Gebüsche und Gehölzbestände hervorgerufen werden, als nicht erheblich nachteilig zu bewerten sein dürften.

Ebenso wie bei den bereits betrachteten Auswirkungen durch die Beeinträchtigung der Wälder können auch bei Betrachtung der Gebüsche und Gehölzbestände Auswirkungen aufgrund von Schadstoffeinträgen entstehen. Allerdings ist auch hier von einer gewissen Grundbelastung aufgrund des bestehenden Abbaubetriebs auszugehen, womit erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sein dürften.

Grünland

Aufgrund der Lage von dem Biotoptyp Grünland-Einsaat angrenzend an das Untersuchungsgebiet kann davon ausgegangen werden, dass hier keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch Beeinträchtigungen von Grünland durch das Änderungsvorhaben zu besorgen sein dürften.

Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren

In Bezug auf die im Untersuchungsgebiet vorkommenden trockenen bis feuchten Staufen- und Ruderalfluren kann insbesondere durch Beeinträchtigungen von Schadstoffeinträgen von Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen ausgegangen werden. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden halbruderalen Gras- und Staudenfluren befinden sich vornehmlich an den Wegen, die durch den LKW-Transport genutzt werden und somit direkten Schadstoffeinträgen ausgesetzt sind. Um den Auswirkungen entgegenzustehen sieht die Betreiberin entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. So soll auf einem Teil der Abbaufläche nach dem Ende der Abbautätigkeiten dort durch Sukzession eine Gesellschaft von mesophilem Weißdorn- / Schlehengebüsch, Laubgebüsch trockenwarmer Standorte und Ruderalflur trockenwarmer Standorte entwickelt werden. Aufgrund der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der bereits bestehenden Grundbelastung in Bezug auf Schadstoffeinträge kann davon ausgegangen werden, dass die durch das Änderungsvorhaben entstehenden Auswirkungen auf die trockenen bis feuchten Stauden- und Ruderalfluren und somit das Schutzgut Pflanzen als nicht erheblich nachteilig einzustufen sind.

Acker- und Gartenbaubiotope

Aufgrund der Lage von den vorkommenden Kalkäckern angrenzend an das Untersuchungsgebiet kann davon ausgegangen werden, dass hier keine Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen durch Beeinträchtigungen von Acker- und Gartenbaubiotope durch das Änderungsvorhaben zu besorgen sein dürften.

Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen

Aufgrund der jeweiligen Eigenschaften der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Verkehrs- und Industrieflächen und deren bereits derzeitiger Nutzung zum Abbau und zur Aufbereitung von Material kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen des Änderungsvorhabens als nicht erheblich nachteilig zu bewerten sein dürften.

2.1.3.2.4 Schutzgut biologische Vielfalt

Zudem sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Schutzgut biologische Vielfalt begründet zu bewerten.

Die biologische Vielfalt im Untersuchungsgebiet zeigt sich insbesondere im Biotoptyp Buchenwald trockenwarmer Standorte, welcher durch seinen Artenreichtum gekennzeichnet ist.

Wie bereits dargestellt ist der Buchenwald trockenwarmer Standorte durch die Beanspruchung und Ertüchtigung der Erweiterungsfläche direkt betroffen. Insbesondere durch die Entfernung der Gehölzbestände ergeben sich hier entsprechende Auswirkungen. Es kommt zu einem Verlust von Lebensraum von Flora und Fauna durch die Beanspruchung der Erweiterungsfläche. Wie bereits unter den Schutzgütern Tiere und Pflanzen aufgeführt sieht die Betreiberin allerdings diverse Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor, um den Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter und somit auch auf das Schutzgut biologische Vielfalt entgegenzuwirken. Aufgrund dieser vorgesehenen Maßnahmen und der ebenfalls bereits dargestellten Grundbelastung aufgrund des bestehenden Abbaubetriebes kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Schutzgut biologische Vielfalt insgesamt nicht als erheblich nachteilig zu bewerten sein dürften.

2.1.3.2.5 Schutzgut Fläche

Weiter sind die aufgrund des Änderungsvorhabens für das Schutzgut Fläche entstehenden Auswirkungen begründet zu bewerten.

Die Auswirkungen stellen sich für das Schutzgut Fläche insbesondere durch die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche zum Bodenabbau dar. Diese geht somit zunächst vollständig für andere Nutzungen verloren und wird beansprucht. Durch das Änderungsvorhaben kommt es allerdings zu keiner Versiegelung neuer Flächen. Zudem werden die Flächen der Erweiterung nur temporär während des dortigen Rohstoffabbaus beeinträchtigt. Nach Ende der Abbauphase beginnt die jeweilige Rekultivierungsphase der Teilflächen und mit Beendigung der Rekultivierung stehen die beanspruchten Flächen der natürlichen Sukzession wieder zur Verfügung. Aufgrund der lediglich temporären Beanspruchung des Schutzgutes Fläche kann davon ausgegangen werden, dass die durch die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche entstehenden Auswirkungen nicht erheblich nachteilig sein dürften.

2.1.3.2.6 Schutzgut Boden

Auch die Auswirkungen, die aufgrund des Änderungsvorhabens für das Schutzgut Boden entstehen sind hier begründet zu bewerten.

Der Abbau von Boden gilt als dauerhafte Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden. Insbesondere durch den Abbaubetrieb kommt es zu erheblichen Funktionsverlusten der betroffenen Flächen. Durch den derzeitigen Abbaubetrieb kann demnach bereits von einer erheblichen Vorbelastung für das Schutzgut Boden im Untersuchungsgebiet ausgegangen werden. Durch das Änderungsvorhaben und hier besonders die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche für den Bodenabbau kommt es dazu, dass auch auf weiteren Flächen im Untersuchungsgebiet Funktionsverluste natürlicher Böden eintreten.

Es kommt zu einer Bildung anthropogen beeinflusster, nicht natürlich entstandener Böden und somit zu deutlichen Auswirkungen für das Schutzgut Boden. Weiterhin kann ebenfalls davon ausgegangen werden, dass auf der Erweiterungsfläche durch den Abbaubetrieb durch die Nutzung von Maschinen entsprechende Schadstoffeinträge nicht auszuschließen sind, wobei der im Untersuchungsgebiet vorherrschende Bodentyp Rendzina aufgrund der Kluftwasserleiter eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen vorweist. Grundsätzlich kann demnach von nicht unerheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch das Änderungsvorhaben ausgegangen werden. Um den so entstehenden Auswirkungen für das Schutzgut Boden entgegenzustehen, sieht die Betreiberin entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Auf einer Fläche im vom Eingriff betroffenen Bezugsraum soll durch den Waldumbau von versauertem Nadelbaumstreu zu einem Buchenwald trockenwarmer Standorte der dortige natürliche Zustand des Bodens wiederhergestellt werden.

Zudem besteht auch im Hinblick auf das Änderungsvorhaben keine direkte Erosionsgefahr im Untersuchungsbiet. Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass durch die Vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die für das Schutzgut Boden entstehenden Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzustufen sein dürften.

2.1.3.2.7 Schutzgut Wasser

Weiterhin sind die Auswirkungen, die durch das Änderungsvorhaben auf das Schutzgut Wasser zu besorgen sein könnten begründet zu bewerten.

Grundwasser

Durch den Abbau- und Aufbereitungsbetrieb kann es vor allem durch Leckagen an den eingesetzten Baufahrzeugen zu Schadstoffeinträgen in den Grundwasserkörper kommen.

Insbesondere durch den Verlust der natürlichen Bodenfunktion durch den Bodenabtrag kommt es zu einer Verringerung der Grundwasserabdeckung und somit zu einem verringerten Schutz gegen Schadstoffeinträge. Aufgrund des bereits bestehenden Abbau- und Aufbereitungsbetriebes unter Einsatz von Baufahrzeugen kann allerdings von einer gewissen Grundbelastung ausgegangen werden. Durch das Änderungsvorhaben kommt es zu keinem größeren Einsatz von Baufahrzeugen, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass keine starke Mehrbelastung im Gegensatz zur bisherigen Situation zu besorgen sein dürfte. Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass die auf das Schutzgut Wasser durch die Beeinträchtigung des Grundwassers entstehenden Auswirkungen als nicht erheblich nachteilig einzuschätzen sein dürften.

Oberflächenwasser

Im Untersuchungsgebiet sind keine natürlichen Fließ- oder Stillgewässer vorhanden. Lediglich die beiden im Rahmen der Rekultivierung angelegten Stillgewässer sind als dauerhaft wasserführende Oberflächenwasser im Untersuchungsbiet vorhanden. Aufgrund der Lage dieser beiden Stillgewässer außerhalb der Erweiterungsfläche kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund des Änderungsvorhabens keine Auswirkungen für Oberflächenwasser zu besorgen sein dürften.

2.1.3.2.8 Schutzgut Luft / Klima

Zudem sind die für das Schutzgut Klima / Luft entstehenden Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben begründet zu bewerten.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft können im Rahmen des Änderungsvorhabens insbesondere durch den Wegfall von Gehölzbeständen hervorgerufen werden. Diese erfüllen in diesem Zusammenhang vorwiegend eine lufthygienische Ausgleichsfunktion.

Auch nach Wegfall der Gehölzbestände der Erweiterungsfläche bleiben direkt angrenzend allerdings die dortigen Waldbereiche bestehen. Diese dienen auch weiterhin abschirmend zu den an den Steinbruch angrenzenden Flächen. Der somit weiterhin großflächig bestehenbleibende Laubwald kann aufgrund seiner Größe künftig die lufthygienischen Funktionen der wegfallenden Gehölzbestände der Erweiterungsfläche auffangen. Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen, die aufgrund der Gehölzbeseitigungen im Zuge des Änderungsverfahrens für das Schutzgut Luft / Klima entstehen, als nicht erheblich negativ einzustufen sind.

Weiterhin kann es durch die Beeinträchtigung der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Staub und den Einsatz von Baustellenfahrzeugen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima kommen. Grundsätzlich kann allerdings aufgrund der bereits bestehenden Nutzung des Gebietes davon ausgegangen werden, dass hier eine gewisse Grundbelastung anzunehmen ist.

Durch das Änderungsvorhaben kommt es vor allem zu keinem Einsatz zusätzlicher Baustellenfahrzeuge für den Abbau und die Aufbereitung. Auch ein mehraufkommen an Staub zu dem derzeitigen Stand ist nicht zu erwarten. Insgesamt kann demnach auch hier davon ausgegangen werden, dass durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft / Klima zu besorgen sein dürften.

2.1.3.2.9 Schutzgut Landschaft

Weiterhin ist eine begründete Bewertung der durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durchzuführen.

Für das Schutzgut Landschaft im Untersuchungsgebiet sind vor allem die ausgedehnten Buchenwälder wertgebend. Durch die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche und damit verbunden dem Wegfall eines Teils des Buchenwaldes entstehen somit zunächst Veränderungen an dem prägenden Landschaftsbild des Buchenwaldes. Der bisher bestehende Buchenwald grenzt allerdings bereits zum jetzigen Zeitpunkt an den bestehenden Steinbruch an.

Grundsätzlich weist das Untersuchungsgebiet so eine deutliche Überprägung durch menschliche Nutzung vor, wodurch von einer Grundbelastung für das Schutzgut Landschaft auszugehen ist. Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet ist somit bereits maßgeblich von dem derzeit genehmigten Abbau- und Aufbereitungsbetrieb geprägt. Aufgrund dieser maßgeblichen Grundbelastung kann davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch die Rodung einer Teilfläche des Buchenwaldes als nicht erheblich nachteilig einzustufen sein dürften.

2.1.3.2.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zudem sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter begründet zu bewerten.

Im Untersuchungsgebiet selbst gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen. Weitere Kultur- und Sachgüter von Relevanz für die Betrachtung konnten zudem ebenfalls nicht festgestellt werden. Insgesamt kann demnach davon ausgegangen werden, dass durch das Änderungsvorhaben keine Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten sein sollten.

2.1.3.2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Letztlich sind die Auswirkungen des Änderungsvorhabens auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu betrachten. Die Wechselwirkungen bestehen insbesondere zwischen der Beanspruchung des Schutzgutes Fläche und den übrigen Schutzgütern.

Die jeweiligen Auswirkungen zu den Schutzgütern wurden in den vorigen Ausführungen dargestellt und begründet bewertet. Nach der vorliegenden Aktenlage ergeben sich darüber hinaus keine weiteren Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter unter Betrachtung der Wechselwirkung mit anderen Schutzgütern.

2.1.3.3 Gesamtergebnis

Auf Grundlage der begründeten Bewertung basierend auf der zusammenfassenden Darstellung, dem UVP-Bericht und darüber hinaus eingereichten Antragsunterlagen sowie den behördlichen Stellungnahmen kann insgesamt folglich davon ausgegangen werden, dass die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 a der 9. BImSchV des Änderungsvorhabens der Steinbruch Upstedt GmbH als nicht erheblich nachteilig eingestuft werden können und das Vorhaben somit als umweltverträglich anzusehen ist.

2.1.3.4 Erläuterung § 21 Abs. 1 a Nr. 2 c der 9. BImSchV

Letztlich ist dem Genehmigungsbescheid eine Erläuterung beizufügen, wie die begründete Bewertung des § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV in der Entscheidung berücksichtigt wurde oder wie ihr anderweitig Rechnung getragen wurde. Hier sind insbesondere die Angaben des UVP-Berichts nach § 4 e der 9. BImSchV, die behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 1 a der 9. BImSchV sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach §§ 1 a und 12 der 9. BImSchV zu beachten. Es ist darzustellen, wie den vorgenannten Angaben in diesem Bescheid berücksichtigt oder ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

Anhand der begründeten Bewertung wurde maßgeblich festgestellt, ob das geplante Änderungsvorhaben als umweltverträglich einzustufen und somit genehmigungsfähig ist. Neben den materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG wurde in der behördlichen Entscheidung zu dem hier antragsgegenständlichen Vorhaben anhand der begründeten Bewertung die Genehmigungsfähigkeit und insbesondere der Umfang der Genehmigung geprüft.

Maßgeblich für die vorstehenden Ausführungen zur zusammenfassenden Darstellung und insbesondere der begründeten Bewertung waren die Angaben im UVP-Bericht gemäß § 4 e der 9. BImSchV. Die im UVP-Bericht aufgeführten Beschreibungen waren Grundlage für die zusammenfassende Darstellung mit den Auswirkungen des Änderungsvorhabens und auf dieser basiert folglich die begründete Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens.

Weiterhin ist der Umgang mit den behördlichen Stellungnahmen nach § 11 und § 1 a der 9. BImSchV darzustellen. Die von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden Stellungnahmen wurden allesamt von der Genehmigungsbehörde geprüft und die vorgeschlagenen Regelungen im Ergebnis in dieser Genehmigung unter Punkt II. aufgenommen.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen sind keine Einwendungen vorgetragen worden. Äußerungen der Öffentlichkeit konnten im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung sowie der Abwägungen im Kontext der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht betrachtet werden.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und die Ergebnisse der Gutachten sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, gegen diese Risiken getroffen werden.

Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BImSchG Immissionen, die geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Hierunter fallen unter anderem auch Luftverunreinigungen. Als Luftverunreinigungen im Sinne des Gesetzes gelten gemäß § 3 Abs. 4 BImSchG Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft.
Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft können insbesondere durch die Entstehung von Staub hervorgerufen werden.

Durch den Abbaubetrieb und die Aufbereitung des Materials kommt es zur Entstehung von Staub und somit zunächst grundsätzlich zu Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft. Insbesondere bei längerer Trockenheit kommt es im Bereich der Verladetätigkeit durch Radlader und LKW-Verkehr zu Staubimmissionen. Um der Entstehung von erheblichen Staubaufkommen zu verringern wird vor allem nach längerer Trockenheit mittels Berieselungsmaßnahmen die Entstehung von Staub minimiert. Hierzu werden die Halden und Fahrwege im Steinbruch mit Wasser besprüht. Aufgrund der Aufteilung des Steinbruchs in einzelne Abbauabschnitte und dem Umstand, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt am Anlagenstandort Materialabbau und –aufbereitung vorgenommen werden, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner signifikanten Erhöhung der Staubimmissionen im Vergleich zum derzeitigen Stand des genehmigten Abbaus kommt.

Grundsätzlich kann also davon ausgegangen werden, dass die entstehenden Immissionen in Form von Luftverunreinigungen nicht geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft hervorzurufen.

Die unter Punkt II. festgesetzten Nebenbestimmungen stellen weiterhin die Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf die Luftreinhaltung insbesondere durch Anwendung der Vorschriften der TA Luft sicher.

2.2.2 Lärmschutz

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BImSchG können auch Geräusche als Immissionen und somit grundsätzlich als mögliche schädliche Umwelteinwirkungen betrachtet werden.

Beim Abbau- und Aufbereitungsbetrieb als auch bei der Verfüllung der Teilflächen des Steinbruchs kommt es zu Lärmimmissionen. Insbesondere durch die eingesetzten Arbeitsgeräte kommt es am Anlagenstandort zu einem entsprechenden Geräuschaufkommen.
Die eingesetzten Baufahrzeuge werden sowohl für den Abbau- als auch für die Verfülltätigkeiten eingesetzt. Es kommt dahingehend zu keinem Parallelbetrieb von Abbau und Verfüllung und somit im Vergleich zum derzeit genehmigten Stand zu keiner erheblichen Erhöhung der von der Anlage ausgehenden Geräusche kommt. Die bisher eingesetzten Baustellenmaschinen und Fahrzeuge werden auch beim Betrieb der wesentlich geänderten Anlage eingesetzt.

Zudem wird die bestehende stationäre Aufbereitungsanlage zurückgebaut und durch eine mobile, dem Stand der Technik entsprechenden mobilen Aufbereitungsanlage ersetzt.

Es ergeben sich im Zusammenhang mit der Aufbereitungsanlage keine Erhöhungen der bisher genehmigten Durchsatzkapazitäten. Durch die Entsprechung dem Stand der Technik kann angenommen werden, dass sich Geräuschseitig keine nachteiligen Entwicklungen durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage ergeben.

Gemäß der mit den Antragsunterlagen eingereichten Geräuschimmissionsprognose kann zudem davon ausgegangen werden, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten sicher unterschritten werden.

In Bezug auf den Lärmschutz kann demnach festgestellt werden, dass durch die entstehenden Lärmimmissionen keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft oder Allgemeinheit und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage zu erwarten sind.

Die unter Punkt II. festgesetzten Nebenbestimmungen stellen weiterhin die Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderung in Bezug auf den Lärmschutz durch die Anwendung der Regelungen der TA Lärm sicher.

2.2.3 Energieeffizienz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist eine genehmigungsbedürftige Anlage so zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Anhand der eingereichten Unterlagen ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin die wesentlich geänderte Anlage so betreiben wird, dass Energie sowohl sparsam, als auch effizient eingesetzt wird.

2.2.4 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Zudem ist die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dann zu erteilen, wenn die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtlichen Vorschriften und Maßgaben des Arbeitsschutzes sind grundsätzlich direkt anwendbar. Die hier einschlägigen rechtlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz werden auch beim Betrieb der wesentlich geänderten Anlage eingehalten.

Die von der Antragstellerin vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. So werden die Beschäftigten in die geltenden Unfallverhütungsmaßnahmen ein und umgehend über neue Vorschriften informiert. Weiterhin wird allen beschäftigten die notwendige persönliche Schutzausrüstung in Form von u.a. Schutzhelm, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutz und Staubschutz zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden die entsprechend erforderlichen Kennzeichnungen von Gefahrenquellen durch Anbringung von Hinweisschildern vorgenommen und für Tätigkeiten in der Dämmerung Beleuchtungsanlagen installiert. Eine externe Sicherheitsfachkraft überwacht zudem die sicherheitstechnischen Bestimmungen im Betrieb.

Die unter Punkt II. dieser Genehmigung aufgestellten Nebenbestimmungen stellen darüber hinaus die Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf den Arbeitsschutz sicher.
Auch die Genehmigungsfähigkeit der wesentlichen Änderung in Bezug auf sicherheitstechnische Belange ist gegeben. Gegenteiliges kann aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen und der Prüfergebnisse nicht festgestellt werden.

Arbeitsschutzrechtliche Belange oder Belange in Bezug auf die Anlagensicherheit stehen dieser Genehmigung demnach nicht entgegen.

2.2.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber der Anlage hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen und sich zu verpflichten, dass die dort genannten Voraussetzungen zur Betriebseinstellung eingehalten werden. Durch die eingereichten Antragsunterlagen liegt diese Verpflichtung des Betreibers vor. Zudem sind die genannten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in den Antragsunterlagen ausreichend dargestellt.

2.2.6 Abfälle und Bodenschutz

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 Hs. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten, zu betreiben und zu ändern, dass Abfälle vermieden werden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Beim Betrieb der Anlage fallen vornehmlich Verpackungsabfälle an. Diese werden entsprechend regionalen Entsorgungsunternehmen angedient und so der fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung und Verwertung zugeführt.

Zudem ist im Rahmen der wesentlichen Änderung vorgesehen, auf Teilflächen des bereits abgebauten Steinbruchs eine Teilverfüllung mit Boden im Rahmen der Rekultivierung vorzunehmen. Der angelieferte Boden fällt unter die Abfallschlüsselnummer 17 05 04 und stellt einen nicht gefährlichen Abfall dar. Die Zulieferung des zur Verfüllung genutzten Bodens findet ausschließlich über den zertifizierten Fuhrbetrieb der Antragstellerin statt. Eine Annahme von gewerblichen oder privaten Fremdanlieferungen wird nicht durchgeführt.

Grundsätzliche bodenschutzrechtliche Belange stehen der wesentlichen Änderung zudem ebenfalls nicht entgegen.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung wird unter anderem die Änderung der derzeit genehmigten Rekultivierung begehrt. Auf einer Teilfläche des Steinbruchs soll eine Verfüllung mit Bodenmaterial durchgeführt werden. Die Zuordnungswerte des zur Verfüllung genutzten Boden übersteigen nicht die Zuordnungswerte BM 0* der ErsatzbaustoffV. Unter Berücksichtigung der unter Punkt II. dieses Bescheides festgeschriebenen Nebenbestimmungenkann davon ausgegangen werden, dass die Genehmigungsvoraussetzungen auch in Bezug auf den Bodenschutz eingehalten werden.

2.2.7 Wasserschutz

Grundlegende wasserschutzrechtliche Belange stehen der antragsgegenständlichen wesentlichen Änderung nicht entgegen.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung fallen keine zusätzlichen Abwasser auf dem Betriebsgelände an. Auch weiterhin entsteht Abwasser ausschließlich durch Niederschlag. Die Entwässerung erfolgt auf Versickerung in den nicht versiegelten Flächen des Betriebsgeländes. Zudem fallen auch durch den Betrieb der wesentlich geänderten Anlage keine Sanitärabwasser an. Auf dem Betriebsgelände wird ein Baustellen-WC mit Waschmöglichkeit unterhalten, welches durch die bereitstellende Fachfirma gereinigt wird und die Abwasser mittels Tankwagen entsorgt werden.
Insbesondere durch den Betrieb der mobilen Betriebsmittel und der mobilen Aufbereitungsanlage werden auf dem Betriebsgelände wassergefährdende eingesetzt. Überwiegend im Rahmen der Betankung der Anlagen werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Betankung findet mittels eines bauartzugelassenen Tankwagens zugelassener Mineralölhändler statt auf einer extra vorgesehenen Betankungsfläche aus wasserundurchlässigem Beton im bestehenden Steinbruch. Nach jedem Tankvorgang wird die Tankfläche geprüft und wenn notwendig entsprechend gereinigt. Ebenso werden die eingesetzten Anlagen täglich auf Leckagen überprüft.

Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass im Zusammenhang mit dem Wasserschutz keine Gefahren für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu besorgen sein dürften. Insbesondere durch die Einhaltung der Vorschriften der AwSV und des WHG kann dies angenommen werden.

Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen stellen darüber hinaus die Genehmigungsfähigkeit in Bezug auf den Wasserschutz sicher.

2.2.8 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde durch die Stadt Bockenem geprüft und bejaht. Das Betriebsgelände befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert. Gegen die geplante wesentliche Änderung bestehen grundsätzlich keine planungsrechtlichen Bedenken.

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim (RROP 2016) wird die von der wesentlichen Änderung betroffene Fläche als Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung ausgewiesen. Der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage entspricht somit den raumordnungsrechtlichen Gebietsausweisungen.

2.2.9 Bauordnung und Brandschutz

Bauordnungsrechtliche oder brandschutztechnische Belange stehen der antragsgegenständlichen wesentlichen Änderung nicht grundsätzlich entgegen. Die wesentliche Änderung ist insbesondere nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden, die eine Baugenehmigung erfordern.

2.2.10 Natur und Landschaft

Grundsätzliche naturschutzrechtliche Belange stehen der beantragten wesentlichen Änderung insgesamt nicht entgegen.

Durch die wesentliche Änderung kommt es zu Eingriffen in den Naturhaushalt. Insbesondere kommt es zu Konflikten mit den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Landschaft. Dies wird sowohl durch die Inanspruchnahme der Erweiterungsfläche zum Bodenabbau, als auch durch den regulären Anlagenbetrieb durch den Abbau und die Aufbereitung von Material bedingt. Um den anlagenbedingten Auswirkungen auf Natur und Landschaft vorzubeugen sieht die Betreiberin entsprechende Maßnahmen vor. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den Antragsunterlagen an mehreren Stellen aufgeführt. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die jeweiligen Maßnahmen detailliert beschrieben und in Zusammenhang mit den jeweiligen Konflikten auf die Schutzgüter gebracht. Die Maßnahmen sind insgesamt betrachtet geeignet, die entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden, zu mindern, auszugleichen und ersetzen.

Mit der Erweiterung des Steinbruchs ist die Beseitigung von Gehölzen und damit eine Waldumwandlung vorgesehen. Mit den Antragsunterlagen wurde in Bezug zum beabsichtigten Waldeingriff ein Gutachten zur Bewertung der Waldfunktionen im Rahmen der Waldumwandlung eingereicht. Gemäß Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten kann den im Gutachten gemachten Ausführungen weitestgehend gefolgt werden.
Durch die wesentliche Änderung kommt es zu einem Verlust von 3,5 ha Waldfläche. Der entsprechende Kompensationsbedarf hierfür beträgt insgesamt 6,99 ha. Die durch die Betreiberin vorgesehenen waldrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind unter Einhaltung der unter Punkt II. festgelegten Nebenbestimmungen ausreichend, den durch die wesentliche Änderung bedingten Verlust von Wald auszugleichen.

Gemäß § 8 Abs. 3 NWaldLG kann die Waldumwandlung genehmigt werden, wenn die Waldumwandlung den Belangen der Allgemeinheit dient und diese Belange unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes überwiegen. Nach der fachlichen Prüfung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 NWaldLG durch die zuständige Behörde konnte anhand der Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten die Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt und in diese Genehmigung einkonzentriert werden.

Die Untere Waldbehörde des Landkreises Hildesheim stellte mit Stellungnahme vom 30.10.2024 das Einvernehmen zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 NWaldG her.

Die Genehmigung zur Erstaufforstung konnte wie in dem im Tenor festgelegten Umfang mit dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt werden.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die zuständige Behörde eine Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllungen der Verpflichtungen des § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren sind sowohl auf den Abbauflächen, als auch auf externen Flächen Ausgleichsmaßnahmen für den Bodenabbau vorgesehen. Aufgrund des zeitlichen Ablaufs des Abbaus und der Rekultivierung wurde durch den Landkreis Hildesheim die Erforderlichkeit zur Forderung einer Sicherheitsleistung gesehen, da nicht sichergestellt werden kann, dass die Ausgleichmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG zum Zeitpunkt des Eingriffsbeginns bereits soweit hergestellt sind, dass absehbar eine gewünschte Funktionalität dieser Maßnahmen erreicht ist.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde durch die Untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der Kostenschätzung des landschaftspflegerischen Begleitplans ermittelt und mit Stellungnahme vom 30.10.2024 mitgeteilt. Für die Maßnahmen A/E 1, A/E 6 bis A/E 8 ergibt sich eine Sicherheitsleistung von insgesamt 407.348 €. Die Sicherheitsleistung ist abbauabschnittsweise jeweils in einer Höhe von 101.846 € vor Beginn des jeweiligen Abbauabschnittes zu leisten.

Die von der Unteren Naturschutzbehörde als nicht sinnvoll angesehenen Maßnahmen A/E 4 und A/E 5 sind auch weiter durch in den Antragsunterlagen angegeben, womit sich bei der Umsetzung der Maßnahmen eine Erhöhung der Sicherheitsleistung um 139.725 € ergibt. Sollten die Maßnahmen A/E 4 und A/E 5 umgesetzt werden und die betroffenen Flächen nicht der natürlichen Sukzession vorbehalten bleiben, erhöht sich vor Umsetzung dieser Maßnahmen die zu hinterlegende Sicherheitsleistung von 407.348 € auf 547.109 €.

2.2.11 Festgesetzte Nebenbestimmungen

Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 BImSchG die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen, sofern diese erforderlich sind, die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.
Die unter Punkt II. dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung eben dieser Genehmigungsvoraussetzungen. Sie beruhen auf § 12 BImSchG und den fachrechtlichen Ermächtigungen der nach § 13 BImSchG einkonzentrierten behördlichen Entscheidungen.

Die Entscheidung zum Aufstellen von Nebenbestimmungen steht im Entschließungsermessen der Genehmigungsbehörde.

Die Grenzen des Ermessens wurden eingehalten sowie der Zweck der Ermächtigung. Die unter Punkt II. festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde gewahrt.

2.2.12 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung ist zu erteilen.

V. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung mit Nummer 44 des Kostentarifs der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Freundallee 9a, 30173 Hannover, erhoben werden.

Im Auftrage

[redacted]

Anlage:

- Antragsunterlagen

Anlage 1

Antragsunterlagen

Abschnitt 1		**Blatt**
1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	6
1.2	Kurzbeschreibung	7
1.3	Sonstiges	-
Abschnitt 2	**Lagepläne**	
2.1	Topographische Karte 1 : 25.000	2
2.2	Amtliche Karte 1 : 5.000	2
2.3	Liegenschaftskarte	2
2.3.1	Flurstücknachweis	1
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	48
2.5	Auszug aus gültigem Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB	4
2.6	Sonstiges	16
Abschnitt 3	**Anlage und Betrieb**	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	4
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	2
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht	1
3.4	Betriebsgebäude Maschinen, Apparate, Behälter	1
3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen incl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	2
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	83
3.6	Maschinenaufstellungspläne	-
3.7	Maschinenzeichnungen	2
3.8	Fließbilder	-
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	2
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	3
3.8.3	Rohrleitungs- und Instrumentenfließbild (R+I)	-
3.9	Sonstiges	-
Abschnitt 4	**Emissionen**	
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	3
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	2
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen / Erschütterungen	18
4.7	Sonstige Emissionen	1

4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	-
4.10	Sonstiges	-
Abschnitt 5	**Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung**	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	-
5.3	Zeichnungen Abluft-/ Abgasreinigungssystem	-
5.4	Abluft-/Abgasreinigung	-
5.5	Sonstiges	-
Abschnitt 6	**Anlagensicherheit**	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	-
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	-
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtungen	-
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	-
6.2.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	-
6.3	Sicherheitsbericht	-
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	-
6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	1
6.5	Sonstiges	-
Abschnitt 7	**Arbeitsschutz**	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	2
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	2
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	-
7.4	Sonstiges	-
Abschnitt 8	**Betriebseinstellung**	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	1
8.2	Sonstiges	-
Abschnitt 9	**Abfälle**	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
9.2	Angaben zum Entsorgungsweg	-
9.3	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog	1
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	1
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	-
9.6	Sonstiges	1

Abschnitt 10	**Abwasser**	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
10.2	Entwässerungsplan	-
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	-
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	-
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	-
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	-
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	-
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	-
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers	-
10.10	Abwasserbehandlung	-
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	-
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
10.13	Sonstiges	-
Abschnitt 11:	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	
11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische, mit denen umgegangen wird	2
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe / Gemische	3
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe/ Gemische	-
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe / Gemische	-
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)	-
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe / Gemische	-
11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen / Gemischen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	-
11.8	Sonstiges	1
Abschnitt 12	**Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	-
12.2	Lagepläne	-
12.3	Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)	-
12.4	Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung	-
12.5	Berechnungen / Nachweise	-
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes	-
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächenzahl	-
12.5.3	Berechnung der Vollgeschosse	-
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze	-
12.6	Bautechnische Nachweise	-
12.6.1	Nachweis der Standsicherheit	-
12.6.2	Ausführungszeichnungen	-
12.6.3	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer	-
12.6.4	Nachweis zum Brandschutz	-
12.7	Sonstige Fachgutachten, Nachweise	-
12.8	Weitere wichtige Dokumente	-
12.8.1	Bauvorlagenberechtigung	-

12.8.2	Vollmacht	-
12.8.3	Erklärung der Anerkennung nach § 33 BauGB	-
12.9	Sonstiges	5
Abschnitt 13	**Natur, Landschaft und Bodenschutz**	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben:	-
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Ausgehende Wirkungen	-
13.4	Formular zum Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL	-
13.5	Sonstiges	210
Abschnitt 14	**Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.2	Unterlagen des Vorhabenträgers nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	85
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	-
14.3a	UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	-
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls („A“- und „S“-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	-
14.4	Sonstiges	-
15	**Chemikaliensicherheit**	
15.1	REACH-Pflichten	-
15.2	Ozonschicht- und klimaschädliche Stoffe	-
15.3	Sonstiges	-
16	**Anlagespezifische Antragunterlagen**	
16.1.1	Windenergieanlagen: Standorte der Anlagen	-
16.1.2	Windenergieanlagen: Raumordnung / Zielabweichung / Regionalplanung	-
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	-
16.1.4	Standsicherheit	-
16.1.5	Anlagenwartung	-
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	-
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	-
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	-
16.2	Privilegierte Anlagen	-
16.3	Angaben zu Feuerungsanlagen gem. 44. BImSchV	-
Abschnitt 17	**Sonstige Unterlagen**	
17.1	Sonstige Unterlagen	48